

Versuch
einer vollständigen Erklärung, und Auslegung
derer Wappen,
der des heiligen Röm. Reichsfreien Stadt
Halle in Schwaben;
und
des hochadelichen Ritterstifts Romburg,
nebst
einigen dazu gehörig- untermischten Abhandlungen aus beeder
Geschichte.
Von
Carl Friedrich Kolland.

Allda gedruckt mit Messererischen Schriften.

XIX.

5. 664. 6
17 / 518



Denen
Hochwohlgebohrnen Magnificenzen,
Beeden
hochverordneten
Herren Städtmeistern,
allerseits hochverdienten
Herren Geheimen Räten,
und übrig = hochansehnlichen
Herren Senatoren,
der des heiligen Röm. Reichsfreien Stadt,
Halle in Schwaben,

Seinen allerseits.

Hochgebietenden Herren,

will hiermit seine tiefe Ehrfurcht

untertänig bezeugen,

und

unter Anvrünschung alles ersprießlichen

hohen Wohls,

zum Besten des gemeinen Wesens,

sich

zu gnädigem Angedenken

in Untertänigkeit empfehlen

Halle, den 29. Sept. 1774.

Der Verfasser.



Erster Abschnitt.

Von dem Wappen der des heiligen Röm. Reichs
freien Stadt Halle.

Erstes Stük.

Von dem Nutzen der historischen Erklärung dieses
alten Wappens.

In Jeder, deme die ältre Geschichte dieser Stadt auch nur einigermaßen bekannt ist, wird bekennen müssen, daß sie bei dem bedauernswürdigen Mangel derer ältsten Urkunden, welchen die entseßliche Wut des Feuers, in dieser Stadt, zu verschiedenen Zeiten, verursacht hat, in starke Dunkelheiten verhüllet ist. Man hat also nötig, um die Geselichte gewisser zu machen, und sie an ein helleres Licht zu setzen, sich auch um die Untersuchung scheinbarer Kleinigkeiten zu bekümmern, welche, bei genauer Untersuchung, nicht mehr können Kleinigkeiten genannt werden. Unter diese möchte man auch wohl die wirklichen Abhandlungen rechnen können. Vielleicht kann man hiervon, in der Folge, fast eben dasjenige sagen, was der, in seinen Schriften ange-

angenehme Gundling (*) von dem Ursprung derer alt-teutschen Geschlechtern sagt: Es mangeln tüchtige alte Zeugnisse, und zu gleicher Zeit lebende Skribenten, und daher streitet man mit Mutmassungen, welche inzwischen nicht zu verachten, sondern mit gebührendem Fleiß zusammen gehalten werden, damit vielleicht dieser, oder jener Gelegenheit gebe, oder finde, auf den rechten Grund zu kommen, oder der Wahrheit näher zu treten. Diejenige, welche dergleichen Untersuchungen, als eine Histoire des Bagatelles ansehen, mögen wohl Acht haben, daß sie nicht den Ärzten in die Hände fallen, welche mit dem helleboro albo, so sie vielleicht auch vor eine Bagatelle halten, manche gute Kur verrichtet haben.

Man siehet in der Geschichte der Reichsstadt Halle, daß viele, welche von dem Wappen geschrieben, es als etwas Geringses, mit der möglichsten Kürze angegeben, und sich in andern wirklich weniger nützlichen Sachen weitläufiger aufgehalten haben. Die mehresten Skribenten dieser Geschichte haben auch solche historische Mutmassungen in der Erklärung dieses Wappens gehegt, welche der Wappengeschichte, denen ältern Gebräuchen, und Gewohnheiten unserer Vorfahren, ja öfters der ältern Geschichte dieser Stadt selbst widersprechen, oder gar auf eine übertrieben heilige Begeisterung, weil das Stadtwappen aus dreien Wappen besteht, hinauslaufen. Man beobachtet ferner, daß fast in allen heraldischen Büchern, worinnen von dem Stadtwappen Meldung geschieht, oder worinnen dieses sich befindet, entweder der größte Teil desselben mangel- und fehlerhaft angegeben, und blasoniret, oder einige Teile davon falsch gezeichnet sind. Alles dieses munterte mich auf, denen Wahrscheinlichkeiten in der Erklärung dieses Wappens, und dessen Wichtigkeit mehr nachzudenken, und die alt- und mittlere Geschichte der Stadt Halle, in sofern sie die Erklärungen dieses Wappens unterstützen, und erläutern kann, mit denen Regeln der Wappenkunst, und mit der, denen alten Zeiten eigenen Gewohnheit, und Gebräuchen überhaupt zu verbinden.

Durch

(*) In Gundlingian. p. 293. - 94.

Durch alles dieses gelangte ich endlich zu denen Erklärung- und Auslegungen derer Wappen, so, wie ich sie in folgenden Stücken vortragen werde. Aus diesen wird man die hohen Gerechtsame und besondern Vorzüge, welche diese ehemals sogenannte Adelsstadt schon in alten Zeiten gehabt, und besessen hat — die öfteren Veränderungen des Stadtreiments — die Vorzüge, und Befugnisse des obern, und die ehemals angewiesenen Beschäftigungen des untern Rats deutlich einsehen — die dunkle Geschichte der Stadt wird dadurch erläutert, und die hin und wieder begangene Fehler bei dem Wappen verbessert werden können.

Zweites Stük.

Von denen alten Erklärungen des Wappens der freien Reichsstadt Halle.

Der größte Teil der Skribenten heftete sein Augenmerk auf den Gegenstand der das Wappen gefüret, und band sich bei der Erklärung derer Wappenfiguren, der Hand, und des Kreuzes, an deren täglich-gemeine Bedeutung. Knipschild (**) sagt: Die Hand, und das Kreuz in dem Wappen zeigen das Stadtreiment an; Die Hand den obern, und das Kreuz den untern Rat. Widemann, Herold und Crusius (***) welchen man in der Geschichte der freien Reichsstadt Halle vieles zu danken hat, schreiben hiervon also: Der obere Rat füret eine Hand, weil er die Oberhand, oder obere Gewalt hat; Der untere Rat aber ein Kreuz, weil er unter einer obern, und höhern Gewalt stund. In der angeführten Stelle des Crusii wird auch aus des Widemanns eigenhändig geschriebenen Chronik, die in ein erbauliches Lied gebrachte Erklärung des Stadtwappens von dem Siegmund Weinbrenner, beigebracht. Dieser ließ sich, nach der geschehenen Wappenvereinigung von 1340., durch seine heilige Gedanken

(**) De Jur. et privil. Civit. Imp. C. XXII. n. 25.

(***) Crusii Annal. Suev. T. II. p. 141.

8
danken so weit treiben, daß er aus dem vereinigten Stadtwappen gar eine symbolische Abbildung des unerforschlichen Geheimnisses derer drei Personen in einem göttlichen Wesen machte, welche durch ihre Vorsehung über das gute, und glückliche Regiment dieser Republik besonders wachten. Die Hand, sagte er: bedeute Gott den Vater, das Kreuz, Christum den Erlöser, und der Adler, welcher beide Schilde in sich faßte, den guten Trieb, und die Eingebung des heiligen Geistes: Die Rundung der Münze aber die Einigkeit der ewigen Gottheit. Der längst verstorbene Herr Kanzler von Ludewig nennet diese Erklärung einen Traum, und ein Märchen, daran sich abergläubische Christen, und abergläubische Geistlichen ergötzen mögen. (†) Gleich nach diesen Worten bringt der berühmte Herr von Ludewig seine Erklärung, von dem Reichsstadt hällischen Wappen, also an: Der Kaiser habe der Stadt eine rechte Hand in ihr Wappen gegeben, um sie ihrer Treue, und ihres Gehorsams gegen den Kaiser beständig zu erinnern; Zu einem Zeichen aber ihrer jederzeit gegen sie beobachteten Treue habe er ihr ein goldnes Kreuz in rotem Felde beigelegt. Diese Erklärung aber scheint mir von dem sonst berühmten Herrn von Ludewig, ohne Geschichte, und ohne Wappenkunst bei einer sehr üblen Laune, gemacht worden zu seyn. Hierbei möchte man fragen, ob dann die Stadt Halle in Schwaben, in denen vorigen Zeiten, jemals die alleruntertänigst-schuldige Treue gegen die Kaisere, so vergessen hätte, daß man von kaiserlicher Seiten für nötig gefunden hätte, die Stadt an jene zu erinnern? — Die ganze Geschichte sagt nichts hiervon. Herr von Ludewig selbst setzt gleich darauf: Das Kreuz in dem Wappen der Stadt wäre das Zeichen der von der Stadt beobachteten Treue gegen den Kaiser. Ist dieses, so wäre ja die kaiserliche Erinnerung überflüssig gewesen, welche durch die Figur der rechten Hand in dem Wappen, wie er sagt, geschehen seyn soll. Mich dünkt es, der Herr von Ludewig mache durch diese Erklärung auf der einen Seite der Stadt Halle eine Lobeserhebung, die er, auf der andern Seite, mit seiner rechten Hand, wieder wegnimt. Ferner weiß ich, ausser ihm Nie-

man.

(†) In Comment. polit. Rer. Hal. s. 5. p. 26.

9
manden, der darætan, oder festgesetzt hätte, daß die Kaisere, um die Stände an ihre Treue zu erinren, sich der Figur einer rechten Hand, als eines hierzu schicklichen Zeichen, bei Ertheilung derer Siegel und Wap-pen, bedienet hätten. Wann dieses wäre, so ist zu bewundern, daß diejenige Länder und Städte, welche in denen ehemaligen Zeiten, denen Kaisern mit der alleruntertänigst-schuldigen Treue wirklich nicht zugetan gewesen, die rechte Hand zu einem Erinnerungszeichen in ihrem Wappen nicht haben! Wie wenig bedeutend diese Erklärungen seien, werden viele, aus denen wenig angeführten Gründen, schon genugsam einsehen!

Drittes Stük.

Von denen Siegeln überhaupt.

Dieses größtentheils aus der Diplomatif gezogene Stük kann, zu mehrerer Begründung meiner folgenden Mutmassungen von denen Siegeln, und Wappenfiguren der Reichsstadt Halle, dienen. Es kann vielleicht demjenigen, der sonst an der gegründeten Mutmassung zweifeln möchte, die nötigen Gründe zur größern Wahrscheinlichkeit an die Hand geben, und verschieden sich selbst aufgeworfene Zweifel heben. Durch Siegel wurden in denen alten Zeiten angezeigt klein gegossen, oder aufgeworfene Bilder; Steine auf denen Gräbern der Römer, und Juden; Oblaten, oder Hostien, die mit einem Kreuze bezeichnet waren, und von denen Griechen σφραγίς τῆς πρὸς Κορῆς genennet wurden. In denen mittlern Zeiten bedeutete das Wort Siegel gewöhnlicher weise so viel, als ein zu mehrerer Glaubwürdigkeit, und größerer Feierlichkeit, gezeichnet, oder aufgedruckt, gemeines Kreuz, welches mehrentheils dem in Urkunden unterschriebenen Namen vorgesetzt wurde, oft aber auch allein, statt der Unterschrift galt. Daher wolte versiegeln (Sub-signatio, Subsigillatio) damals soviel sagen, als Unterschreiben, oder die Unterschrift (Subscriptio). Auch wurde manchmal unter dem

B

Wort

Wort Siegel, ein Monogramma verstanden (†). Nach der wirklichen Bedeutung ist unter dem Wort Siegel zu verstehen, ein bedeutendes Zeichen, welches, vermittelt einer, nach denen Umständen gebräuchlichen Materie, denen Brieffschaften, oder einer andern Sache, zu mehrerer Glaubwürdigkeit, sich von andern zu unterscheiden; auch zu besserer Verwahrung derer Brieffschaften aufgedruckt, oder angehängt wird. Von denen griechisch-bizantinischen Kaisern kam der Gebrauch derer Siegel auf die fränkischen, so wol merovingischen als karolingischen Könige, und so auf die Deutschen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Vornehmen in Teutschland schon vor denen Zeiten der Karolinger ihre Siegel gehabt, und geführt haben, indeme schon im 8ten Jahrhundert hiervon Meldung geschiehet (††). Vor allen Materien hat man zu denen Siegeln vornämlich das Wachs gebraucht, dessen Farbe nach denen Zeit- und Gewonheiten verschieden war. Die fränkische, und gefolgte teutsche Könige bedienten sich des gelblichen Wachses (*) dessen Gebrauch von langer Dauer war. Auch die teutschen geist- und weltlichen Fürsten, die Herzogen, Grafen, Bischöfe, und Capitul haben es zu ihren Siegeln gebraucht (**). Nach diesem kam das rote Wachs in Gebrauch, dessen Farbe jederzeit einen besondern Vorzug, Pracht, und Hoheit anzeigte, und folglich in hohem Wehrt gehalten wurde. Nebst diesem war die rote Farbe bei denen teutschen Kaisern, und Ständen ein Zeichen blutiger Kriege, und Niederlagen (***). Die griechischen Kaiser bedienten sich des roten Wachses, vor allen andern zu denen Siegeln, wovon die Päbste in ihren Brevien eifrige Nachahmer waren, so, wie sie noch heut zu Tag bei einem Brevi den Fischerring, auf rotes Wachs drücken (†). Unter

denen

(†) Papebroch. in Propyl. antiq. P. I. C. IV. n. 54. du Fresne in Gloss. med. et infim. latin. V. crux et Signum.

(††) d. her. Justi Henningii Böhmeri Dissert. de Jure et Autor. Sigil. ex L. Alam. T. XXVII. Chron. Gottwic. T. I. L. II. §. XII.

(*) Die mehresten sagen: des weißen Wachses, allein ganz weiß war es nie. Dann, wann von einem solchen Siegel etwas herunter gebrochen wird, so sieht es, auch inwendig ganz durch gelblich.

(**) Mabillon Lib. II. de re diplom. C. XVI. Heineccius de sigillis P. I. C. 6. 8. §. 4.

(***) Sam. Stryck de sanct. resid. p. 24.

(†) Heineccius l. c. §. 5. Schmid de Annulo pastor. p. 37.

denen teutschen Kaisern soll Friedrich der Erste zuerst auf rotes Wachs gesiegelt haben (†); doch wurde es erst, nach denen Zeiten des XIIten Jahrhunderts gebräuchlich. Ein Reichsstand konte es für eine besondere Gnade des Kaisers ansehen, wann er ihm das Recht auf rotes Wachs zu siegeln erteilte. Dieses kann man aus denen deutlichen Worten in des Müllers Annal. Saxon. genugsam erkennen, wo es heißt: Er Kaiser Sigismund thät ihm (dem Churfürsten zu Sachsen, Friedrich dem Streitbaren), die besondere Gnade, daß er, und seine Erben fürbaß zu ewigen Zeiten, als Herzoge zu Sachsen, und des Reichs Churfürsten alle ihre Briefe mit rotem Wachs versiegeln möchten. Wieviel eine grössere Gnade mußte es also seyn, wann ein Reichsstand, schon vor diesen Zeiten, (††) zu diesem Vorrecht gelanget ist. Zu Anfang des XIIten Jahrhunderts fieng man an, grünes Wachs zu denen Siegeln zu nemen (*). Dieses haben diejenige Stände des Reichs, diejenige Adelente, Akademien, Klöster, und Städte, welche das Recht, auf rotes Wachs zu siegeln nicht hatten, häufig in ihren Siegeln gebraucht, bis endlich viele das Recht, auf rotes Wachs zu siegeln erhalten haben (**). Von dem blauen Wachs, welches spät auffkam, machte man wenigen Gebrauch. Man wird nirgend antreffen, daß Kaiser, Könige, Fürsten, und Grafen, damit gesiegelt hätten (***). Die Form derer Siegel war unter denen merovingischen Königen zirkelförmig; unter denen Karolingern bis auf Karl, den Dicken, länglicht-rund; Von diesen Zeiten aber an wieder zirkelförmig (†), welche von denen folgenden Kaisern, und Königen beibehalten wurde. Uebrigens trifft man bei andern Siegeln, vom XIIten und XIIIten Jahrhundert die länglicht-oben und unten zugespizte; auch die dreieckige Form, deren sich sehr oft die Grafen, Adelente, und Patricier bedient haben, und die vier- fünfeckige Form u. s. f. in spätern Zeiten, an. Damit die

B 2

Siegel

(†) Lehni. Chron. Spir. L. V. C. 64.

(††) Wie die Reichsstadt Halle, die das Recht, auf rotes Wachs zu siegeln, schon in dem XIVten Jahrhundert gehabt hat.

(*) Horn. in Henr. illust. C. VIII. §. 25. 26.

(**) Thulemarus de Bullis. C. 5. p. 25.

(***) Idem l. c. p. 26.

(†) Papebroch. l. c. p. 26.

Siegel desto besser mögten erhalten werden, so hatten sie gemeinlich einen Rand, wodurch sie nicht so leicht Schaden leiden konnten (†).

Viertes Stük.

Von der, die nachfolgende Erklärung derer Wappen, bestätigenden Geschichte der Reichsstadt Halle.

Ohne mich hier in Untersuchungen derer Mutmassungen von dem Ursprung, und dem hohen Alter der Stadt Halle einzulassen; so vermute ich, nach denen folgend-kurz, und wenig angeführten Gründen, daß die Burg Halle, welche auf dem Berg der Stadt stand, wo jetzt die schöngebaute Michaeliskirche stehet, die vornehmste unter denen daselbst gestandenen Siebenburgen gewesen seie, und, lang vor denen andern, allein in der Gegend gestanden habe (††). Dann es ist bekant, daß bei denen Alten ein Berg der beste und vorzüglichste Platz zu denen Burgen war. Sie liebten sie sowol der grössern Sicherheit, als auch der vorteilhaften Aussicht wegen, die ihnen öfters zu denen Beobachtungen derer feindlichen Bewegungen, und anderer Vorfällen auf viele Meilen weit diente. Hierzu war auch der Berg, worauf die Burg Halle stand, ziemlich bequem. Auf diesem konnte man das enge Kochertal, und über dieses noch sehr weit hinaus sehen. Alle übrig-

nachher

(†) Chron. Gottwic. lib. IV. §. 15.

(††) Der in seinen Schriften berühmte Herr von Ludewig, und andere, wollen aus der Bauart derer Siebenburgen schliessen, daß die Burgunder die Baumeister davon gewesen wären. Dieses kommt mir fast eben so vor, als wann ich sagen wolte, daß ein, in Teutschland französisch gehaltenes Haus, ein Franzos müste errichtet haben. Die übrigen historischen Umstände benehmen auch der Mutmassung alle Wahrscheinlichkeit. Man neme, wann auch die Burgunder in dieser Gegend gewesen seyn, die wenige Zeit ihres Besizes der Gegend, und Salzquelle, ihren beständigen Streit mit denen Allemannen, und betrachte die heftige Liebe, welche die Allemannen für ihre Freiheit trugen; so wird man leicht einsehen, daß die Burgunder nicht die Zeit gehabt, solche wohlgebaut gewesene Burgen aufzuführen, und, wann es auch hätte geschehen können, daß die Allemannen, welche in kurzer Zeit diese Gegend, und die Quelle durch den Sieg über die Burgunder wieder erhalten haben, die von diesen erbauten Burgen, als schädliche Zügel ihrer Freiheit, würden eingerissen haben. Vielleicht werd ich in der Folge der Zeit, wann ich von dem Ursprung der Reichsstadt Halle handeln werde, die Sache weisläufiger ausführen können.

nachher gebaute 6. Burgen aber lagen niedriger, und etliche gar am Fuß des Berges. Sie waren um die Burg Halle, und nächst an dieser, als der vornehmsten Burg herum gebaut. Diese kam 2) durch einen Tausch von dem hochadelichen Ritterstift, ehemaligen Benediktinerkloster, an die Reichsstadt Halle; — Drohete schon in dem Jar 1115, den Einfall, und wurde eingerissen (†††), da doch die andern Burgen fast 600. Jare länger in Halle gedauert haben; woraus man vermuten kann, daß diese alte Burg, nach der alten festen Bauart, und nach der Dauer derer übrigen Burgen (*) schon in dem VIIten Jahrhundert auf diesem Berg möge gestanden haben. Ihr stunden 4) die Leibeigene der Stadt, welche nachmals unter ein hallisches Stadtschuldheissenamt kamen, zu.

Ihr Wappen wurde das Stadtwappen, und nach dessen Einführen wurden auch die Farben bei denen Kleidungen derer Stadtknechte, so, wie sie es noch sind, rot, und gelb eingerichtet. Die Burg Halle war 5) anfänglich die Burg derer Grafen des Kochergaues, die ihren Siz zu Westheim, nicht völlig eine Meile weit von Halle, hatten; und zuletzt die Burg des ältest- und vornehmsten adelichen Geschlechtes, unter denen Siebenburgern, welches sich von der Burg, von Hall, oder von der Halle, schrieb (**). Man kann also 6) nach solchen Umständen, die wahrscheinlichste Mutmassung hegen, daß die Grafen des Kochergaues zuerst, ganz allein, ihre Burg in dieser Gegend hatten, und diese nach, und nach, bei grösserem Vorteil, und Ertrag der Salzquelle, auch Erweiterung des Ortes erst die übrig- adelichen Geschlechter, zu ihrer Hülfe, und Beistand in Gerichtssachen an sich gezogen haben (**). Die ehemaligen Grafen, die über die Gauen gesetzt waren, hatten ihre

B 3

beson-

(†††) Cruf. in Annal. T. I. p. 203. Sagitt. in Hist. Hall. §. 8.

(*) Der sogenannte Verkerthurn bei dem Nonnenhof ist erst in dem Jar 1718. eingefallen, und der Sulmeister- oder Kesslerthurn, auch der Schuldheissen Mannmeister oder Siederthurn, als die letzten von denen Siebenburgen sind in dem Jar 1728. erst durch die Wut des Feuers verzehrt worden.

(**) Die geschriebenen Croniken von Hall sagen: Hall, das Geschlecht, hat ein Schloß gehabt, darinnen sie gewohnt. Ist auf dem Berg, da ist St. Michaelis Pfarrkirche zu Halle steht, gestanden, und ist unter denen Siebenburgern Geschlecht das fürnehmste gewesen.

(**) Crufius in Paralipom. T. II. p. 437.

besondere Gerichte. Zu diesen wurden von denen Grafen gewöhnlicher Weise sieben Nachburgier, Schöpfer oder Gerichtsbeisitzer, gezogen. Ramen Sachen von Wichtigkeit vor, so wurde ihre Anzahl oft bis auf zwölf vermehret (+). Dieses geschah auch von denen Grafen des Kochergaues, als der Ort Halle, und dessen Einkünfte beträchtlicher wurden. Sie namen zu ihrem Gericht sieben adeliche Beisitzer, von welchen sechs ihre Burgen, und Thürne, um die Hauptburg herum bauten. Dem siebenden, und vornehmsten Geschlecht übergaben die Grafen des Kochergaues ihre Burg auf dem Berg, und namen ihren gewöhnlichen Siz zu Westheim. Auf solche Art namen die Siebenburgen in Halle, worinnen die ersten Gerichtsfähige adeliche Geschlechter wonten, ungefähr in der Mitte des IXten Jahrhunderts ihren Ursprung. Von diesen wurde alsdann der obere Teil der Stadt, zu denen Siebenburgen, und der untere Teil, zum Unterschied, Halle genennet (**). Die Anzahl derer Gerichtschöpffen wurde hier in Sachen von Wichtigkeit bis auf 9. endlich vermehret, welche, lange Zeit, die gewöhnliche Anzahl blieb (***). In dem IXten Jahrhundert war der Ort Halle wegen seines Salzhandels schon sehr berümt, wie solches eine Urkunde von dem Jar 889. bezeugt, nach welcher der Kaiser Arnulf, der Unächte, dem Kloster Kempten erlaubet, 6. Karren Salz von Halle zu holen (*). Demnach zogen immer mehr adeliche Geschlechter, des Nutzens, und Vorteils wegen in diesen Ort. Ihre Anzahl wuchs so sehr an, daß diese Gegend ein Sammelplatz des Adels, und der Ort eine Adelsstadt genennet wurde (**). Vor dem Xden Jahrhundert fand man also in dem Ort Halle außer etwann denen, welche um, und an der einträglichen Salzquelle wonten, fast keine andere, als adeliche Geschlechter, aus welchen das Gericht daselbst, aus 3. Personen bestehend, besetzt wurde. In und nach dem Xden Jahrhundert, zogen, wie in andere Städte, so auch hier, viele Landleute in die Stadt, erlangten endlich das Bürgerrecht,

(+) Wendelinus in Gloss. LL. Sal. T. 52. §. 3.

(+) Sagittarius l. c. §. 3.

(***) Crusius l. c. T. II. p. 141.

(*) Eckhart. Rer. Franc. T. II. p. 708.

(**) Dresserus de Ger. Urb. Crusius in Paralip. Cap. XV. T. II. p. 473. T. I. p. 458.

gerrecht, welches ihnen die adeliche Geschlechter, als ein besonder-adeliches Vorrecht, lange Zeit nicht zugestehen wolten, und zu immerwährendem Haß, und vielen Strittigkeiten Anlaß gab. Die in die Stadt gezogene Landleute wurden auch, nach heftigen Unruhen, zum Stadregiment gezogen. Hierdurch entstanden in der Stadt Halle zwei Klassen von Rathsherrn, die adelich- und die bürgerliche, oder zween Räte, der obere, oder innere, und der untere, oder äußere Rat. Der obere Rat bestund allein aus Uebelleuten, und Geschlechtern, die sowol in der Stadt, als auch auf ihren Landgütern, und Schöffern wonten, sich allein hällische Bürger nenten, und diesen Titel andern verweigerten. Er besorgte die wichtigsten Angelegenheiten der Stadt, und sprach, wie die hällischen Chroniken sagen: über Urtheil und Recht.

Der untere Rat bestund aus gemeinen Leuten, und hatte über Schuld-Erbenschaft und Injurienfachen gerichtlich zu erkennen. Ein jeder Rat fürte sein besonderes Zeichen, oder Siegel, und Wappen. Ein jeder Rat fürte eine Hand, und der Untere ein Kreuz (***). Unter beeden regierte immer der verderbliche Neid, und die schädliche Eifersucht. Der obere Rat konte die anwachsende Gewalt, und die Gemeinschaft der bürgerlichen Richter mit ihnen, und diese den übertriebenen häßlichen Stolz, und die sich besonders angemakten Vorrechte des obern Rats nicht vertragen. Kaiser Ludwig aus Baiern gab daher, in dem Jar 1331. vor den Rat der Stadt Halle das gnädige Privilegium: daß sie dererjenigen, welche sie zu Bürgern aufnehmen, Schirmer, und Friedmann seyn, und eben die Rechte, Ehre, und alte gute Gewonheit haben solten, als die von Alters darinnen gesessen sind, und auch in allen den Rechten, als Eßlingen, Hailbronn, Gmünde, und andere Reichstädte empfangen, und an sich nehmen. Die schändliche Eifersucht aber narte sich immer mehr, bis endlich das Feuer der Zwietracht, welches schon etlichemal dem Ausbruch nahe war, in der Mitte des XIVden Jahrhunderts in helle Flammen ausbrach. Kaiser Ludwig aus Baiern, dieser, denen Reichstädten besonders, gnädige Kaiser schlug sich in das Mittel,

(***) Crusius T. II. p. 141.

Mittel, und ließ die Sache, durch verordnete Kommissarien, auf eine, für den untern Rat sehr vorteilhafte Art, in dem Jar 1340. beilegen, eine Ratsordnung machen, und dadurch den obern und untern Rat vereinigen (†). Die kaiserlichen Herrn Kommissarii waren: Ulrich, Graf zu Württemberg, Landvogt, und die vester Manne, Heinrich von Zippingen, und Dietrich von Hemschuchshaim, kaiserlicher Hofmeister, und Rat (††). Durch diese kaiserlichen Herrn Kommissarien geschah in dem Jar 1340., den Tag nach Marthia die Vereinigung beederlei, des obern, und untern Rats. Es wurde beschloffen, daß sie künftighin ein Kollegium ausmachen, — der Rat aus 26. Personen bestehen, nämlich: aus 12. Adlichen, deren Anzahl damals beträchtlich war (†††); 6. Mittelburgern und 8. Handwerksleuten (*); und jedesmal den Tag vor St. Magdalenen ein Bürgermeister (nachher Stadtmeister genant,) erwählt werden sollte (**): Daß ferner die Adliche sowol, als die andern Einwonere der Stadt, ihr Vermögen, nach dem eingeführten Bürgereid verbeten, oder versteuren, und davon die Nachsteuer mit zehen vom hundert erlegen sollten. Denen Widerspännstigen aber erlaubte der Kaiser ihre in der Landwehr gelegene Güter einzuziehen, oder zu veräußern, wie es der Rat für gut befinden würde (***). Hierzu kamen auch noch andere billige Bedingungen durch diese kaiserliche Kommission. Bei einer solchen Vereinigung des Rats

(†) Sagittarius in Hist. Hall. §. 22. Crusius T. I. p. 908. seqq. von Ludwig L. c. L. III. §. 1.

(††) S. das der Reichstadt Halle in dem Jar 1341. gegebene Diplom. Kaisers Ludwigen des Baiern.

(†††) Wibemann in seinem Chron. Mft. zeigt 114. adeliche Familien an, welche damals in Halle gewohnt haben; von denen aber viele, gleich nach der Kommissionsverordnung weggegangen sind.

(*) Herold in seiner Chronik gibt 7. Patricier, 7. mittlere Bürger, und 12. Handwerksleute an.

(**) Sagittarius l. c. §. 22. Crusius T. I. p. 108. T. II. p. 141. v. Ludwig in Comment. polit. Rer. Hall. G. III. §. 1. p. 15. 16.

(***) Herrn Georgi Uffenheim. Nebenst. p. 980. Hierüber sind die mehresten adelichen Geschlechter aus Halle weg. und nach Nürnberg, Ulm, und andern Reichsstädten gezogen. Schon vorher in dem Jar 1261. verließen viele Adliche über der entstandenen Unruhe, wegen denen Kesselhässen, die Stadt, und nachher wieder in denen Jahren 1512., worinnen die Ludovicianische Regimentsordnung, auf die, vor dem Kaiser Maximilian, sonderbar angebrachte Klage des Herrn Stadtmeister Püschlers wieder hergestellt wurde.

Rats sind auch beederlei, des obern und untern Rats, Insegel, Wappen, und dessen Figuren, die Hand, und das Kreuz, wovon ein jeder Rat vorher eines für sich allein, mit Ausschließung des andern, fürte, miteinander vereinigt worden (†). Hierbei muß man aber nicht, wie Linnäus glauben, daß dadurch der äußere Rat, welcher wirklich noch für sich, und vorhanden ist, verloschen sei. Die, durch die Kaiserliche Kommission hierdurch erwirkte Ausöhnung, und hergestellte Freundschaft zwischen dem Rat, und der Bürgerschaft, hat der Kaiser Ludwig selbst, gleich in dem folgenden Jar 1341. bestätigt (††). In dem Jar 1512. wurde bei Gelegenheit des Streits des Herrn Stadtmeister Püschlers, mit denen noch übrig. altadelichen Geschlechtern, wegen der, von jenem, mit Einwilligung des kleinern Rats, neuerbauten Zech. oder Trinkstube, diese Ludovicianische Regimentsordnung durch die zwote, oder dritte kaiserliche Kommission feierlichst wieder hergestellt, und in die vorige Kraft versetzt. Die unter andern hierinnen verordnete Herrn Kommissarien waren (††): der Graf Joachim von Dettingen, Peter Auffsäß, Domdekan zu Würzburg, und zweiter Probst, oder Dekan des hochadelichen Ritterstifts Romburg, und Jodokus Tornator, Abt zu Roffenburg (*). Ein hochedler Rat zu Halle kaufte von Herrn Erasmo, Schenken von Limburg in dem Jar 1540. für eine sehr große Geldsumme, das Schloß, und darunter liegende Dorf, Limburg, machte dieses zu einer Vorstadt, und ließ das sogenannte neue Thor, welches lange Zeit, verschiedener Zwistigkeiten wegen mit denen Herrn Schenken, zugemauert gewesen, wieder eröffnen.

C

Als

(†) Crusius T. II. p. 141. sagt: Und so ist aus beeden Wappen, oder Insegeln mit ein einged worden, nämlich eine Hand, und ein Kreuz, in einem runden Feld, beedes auf rot Wachs, und ein jegliches in einem besondern Schild, wie auf den hällischen Münzen zu sehen. Wie die Worte: jegliches in einem besondern Schild, in Zusammenhaltung bever übrigen Umstände, müssen verstanden werden, wird das folgend IVte Stück deutlicher erklären.

(††) S. das kaiserl. gemelte Diplom. de 1341.

(†††) Wibemann in Chron. Mft. Crusius im III. Th. IX. B. 16. T. II. p. 169. III. Th. X. B. II. C. p. 178.

(*) Des Prämonstratenserklosters, nicht fern von Ulm. Bruchsius in Chronol. Monast. Germ. p. 377. seqq. Basler Histor. Lexikon.

Als Kaiser Karl der Vte sich, in dem Jar 1541, mit 800. Reitern denen Gränzen der Reichsstadt Halle näherte; so wurde er von denen damaligen Herrn Städtmeistern, und einem Edlen Rat, auf das prächtigste empfangen. Unter andern Feierlichkeiten wurde bei dessen Einzug in die Stadt, über ihm, ein schwarz damastener Baldachin, an welchem ein goldner Adler zu sehen war, von 4. Rathsherrn, vor ihm aber die goldene Adlere, und das goldene Schwert von denen Herolden getragen (**). Zu denen Zeiten Kaisers, Ferdinand, des Ersten, wurde die Ludovicianische Regimentsordnung, und die Wahl zu Halle einigermaßen geändert, verbessert, und erneuert (***) .

Fünftes Stük.

Von der Verschiedenheit des Wappens der freien Reichsstadt Halle, und dessen Verbindung.

Das zusammengesetzte ganze Stadtwappen, bestehet aus dreien Wappen. Erstlich, aus dem kaiserlichen Schutzwappen, dem Reichsadler, mit dem Brustschild, dem Erzherzoglich-Oesterreichischen Wappen: Zweitens, aus dem zur rechten Seite hangend eigenen Wappen des hochedlen Stadtrats, dessen Figuren eine silberne Hand, oder wie ich in folgenden darzutun mich bemühen werde, ein silberner Handschu, und ein goldenes gemeines Kreuz sind; und Drittens aus dem zur linken hangenden Wappen der ehemaligen Burg Halle, welches ein roter Schild, mit einem goldnen Haupte, und das eigentliche Stadtwappen ist. Die Verbindung dieser Wappen ist so verschieden, als verschieden ihr Gebrauch selbst ist. Zunderst trifft man das Wappen auf denen Münzen; anderst an denen Thoren der Stadt, und wieder anderst auf denen Siegeln an. Auf denen alten grossen hällischen Silbermünzen siehet man sehr oft den Reichsadler, dessen rechter Flügel mit dem Kreuz, und der linke mit der pfälweis stehenden Hand, oder dem

(**) Die weitern Feierlichkeiten erzählt Crusius T. II. p. 252. 253.

(***) Wie eine Urkunde dieses Kaisers von dem Jar 1562. anzeigt. Zum weitern Nachsehen dienen hierinnen die Widemann- und Heroldische Chroniken, Crusius, Münster, Saggiarius, von Ludwig, Georgi in ihren hiervon vorhandenen Schriften.

dem Handschu belegt ist. Aus dieser Verbindung derer Wappen mag der gemeldte enthusiastische Einfall des Weinbrünners seinen Ursprung genommen haben. Bei denen neuen grossen hällischen Silbermünzen siehet man größtenteils auf der einen Seite den Reichsadler mit dem Brustschild; und auf der Gegenseite zweien nebeneinander gesetzte, manchmal auch, wie man nach der Wappenkunst spricht, angeschoben teutsch ausgeferbte Schilde. Der Schild zur Rechten hält oben das eingerundete Kreuz, und unten den Handschu in sich; Der Schild zur Linken aber stellt den gemeldten roten Schild mit goldnem Haupte vor. Oft wurde auch dieser Letztere gar weggelassen, und auf der Gegenseite der Münze, wurden jene zweien Schilde gepräget, worinnen zur Rechten das eingerundete Kreuze, zur Linken aber der pfälweis schwebend flache Handschu gesetzt wurde. Das Gepräge derer ältest klein hällischen Münzen, die ich gesehen habe (†), zeigt auf der einen Seite das eingerundete Kreuz, in einem, nach Größe der Münze, grossen Viereck; und auf der andern, oder Gegenseite, den Handschu in einem zirkelförmigen Rand; in denen neuern aber, den Handschu mit dem Kreuz belegt. Diese beide Figuren trifft man über denen Thoren der Stadt, an welchen das hällische Wappen zu sehen ist, nie, ausser an dem innern, sogenannten Städtthor an. Ueber jenen zeigt sich ein teutsch ausgehauener Schild, worinnen größtenteils der einfache Reichsadler mit goldnem Schnabel, und goldnen Waffen, in goldnem Felde vorkommt. Zu dessen linker Seite stehet der rote Schild mit goldnem Haupte. Ueber dem Städtthor (††) aber stehen zweien ganz geharnischte Männer, von außerordentlicher Größe. Der Mann zur rechten Hand hat auf dem Kopf eine gelb- und rotbedeckte Pikkelhaupe — hat einen gelb und schwarzlangen Bart, und einen goldnen Gürtel um den Leib. An der Seite ist er mit einem Schwert bewafnet von einem goldnen Knopf, und Ohrenband, und einem Dolch mit einem goldnen Gefäß und Scha-

C 2

ren.

(†) Dergleichen eine der Herr Buchdrucker Messerer in Halle, in Händen hat.

(††) Es wird Städtthor genennet, weil es in den innern Teil der Stadt Halle, in die gelstiger Vorstadt, und in die Vorstadt über dem Kocher gehet, welche eheheßen als 3. Städte betrachtet wurden, von welchen auch die zweien ersten Herrn des hällischen Stadregiments die Herrn Städtmeister genennet worden sind.

renband. In der rechten Hand ist er bewafnet mit einer, auf eine goldne Stange angefesten Hellebarde. Mit der linken Hand hält er einen teutschen Schild, mit dem doppelten Reichsadler von goldnem Schnabel und Waffen, in goldnem Felde. Der geharnischte Mann zur linken Hand unterscheidet sich von jenem nur dadurch, daß seine Pfelhaube, statt der gelb- und roten Decke, auf der linken Seite, mit einem gelb- und roten Federbusch, bestückt (††), und er mit keinem Dolch bewafnet ist.

Er hält in der rechten Hand den teutschen Schild, der ehemaligen Burg Halle. In diesem kommen zwei übereinandergesetzte Figuren vor. Die obere Figur ist ein golden- ausgerundet- gemeines Kreuz, mit einer zirkelförmigen Einfassung die ein roter Faden umgiebt, in einem goldnen (gelben) Felde. Die untere Figur ist ein flach- pfalweis gerichtet- schwebender Handschu im blauen Felde, mit einer zirkelförmig goldnen Einfassung in rotem Felde (*). Ueber jenen beiden Männern stehet ein gelbbeharter geharnischter Engel, in einem fliegend- roten Mantel, welcher in der rechten Hand mit einem Schwert bewafnet ist, und in der linken Hand eine Waage hält. In der sinkenden Wagschale sitzt, wie man sonst sagt, ein guter- in der steigenden aber ein böser Geist. Durch diese beide Männer, und den geharnischten Engel mit der Waage, wird das vor Alters entscheidende Gottes Urtheil, das in der Stadt Halle gewöhnliche Kampfgericht, angezeigt. Bei einer zweifelhaft- strittigen Sache glaubte man, zu jenen Zeiten, daß sie Gott selbst, in dem Zweikampf, durch des einen Sieg, und des andern Erlegung entscheiden könnte und würde. Dieses zeigt der Engel mit dem Schwert, der Waage, und der gute Geist in der gesunkenen Wagschale an. Die Hellebarde, das Schwert, und der Dolch, womit die Männer bewafnet sind, waren die gewöhnlichen Waffen des Zweikampfes. Die Farben, gelb, und rot, die man hierbei hin und wieder beobachtet,

(††) Zwischen der gelb- und roten Farbe sieht man bei beiden auch etwas von einer grünen Farbe, welche sich, wie ich vermute, aus jener mag gezogen haben.

(*) Ich habe mich in Beschreibung derer Männer, nicht genau nach denen Regeln der Wappenkunst, gerichtet, weil sie hier nicht als Wappenhalter, nach heraldischem Verstande, können betrachtet werden, und nicht zu dem Wappen gehören.

tet, sind die Schildtinkturen der ehemaligen denen alten Grafen von Rotenburg zuständigen Burg Halle, als der ältsten und vornehmsten Burg, unter allen in Halle gestandenen Siebenburgen. Die Farben gelb und schwarz aber sind die Tinkturen des schwäbischen Landeswappens. Der rote Faden, der um die goldne Einfassung des Kreuzes gezogen ist, mag das sonst rote Feld, worinnen das Kreuz vorkommt, oder das Vorrecht, auf rotes Wachs zu siegeln, anzeigen. Mit alldiesem kommt die Geschichte der Stadt Halle genau überein, wie ich dieses teils in folgenden, teils vielleicht bei einer andern Gelegenheit, weitläufiger zeigen werde.

Sechstes Stück.

Von dem ersten Schild des hällischen Wappen und dessen Figur, dem Reichsadler.

Den einfachen Reichsadler trifft man bei dem hällischen Wappen öfters, als die zusammengeschoben- vereinigte Reichsadlere, oder den sogenannten doppelten Reichsadler, an. Zu welcher Zeit die Stadt angefangen habe dieses Reichszeichen zu führen, kann man, bei dem Mangel derer nötigen Urkunden, nicht genau sagen. Ich vermute, daß sie ungefähr von denen Zeiten des Kaisers, Ludwig des Baiern (**), an, den einfachen Reichsadler führe. Dann dieser Kaiser hat, nach langer Zeit, wieder den Adler in seinen Siegeln zu führen angefangen (***). Er war auch denen Reichsstädten überhaupt sehr gewogen, weil sie ihn, in seinen Unternehmungen, stark unterstützten. Besonders hat er der Reichsstadt Halle viele vorzügliche Rechte, und Freiheiten gnädigst erteilt. Da nun das in schönster Blüte stehende östreichische Haus den kaiserlichen Thron bestiegen, und seine allerhöchste Huld, und Gnade auch gegen die Stadt Halle bezeugt hat; so mag der erzherzoglich- östreichische Schild, welcher manchmal durch eine Teilung mit dem Ungari-

(**) Baumann in volunt. imp. confort. infer Ludov. IV. et Frid. Austr. P. III. §. 115.
(***) Heineccius de Sigillis P. I. C. 9. p. 113.

schon verbunden ist, der Brustschild des einfachen Adlers geworden seyn. Bei dieser Gelegenheit muß ich kürzlich anmerken, daß der Gürtel in dem erzherzoglich-österreichischen Wappen, in allen vorkommenden Wappen der Stadt, blau tingirt ist, da er doch silbern oder weiß seyn sollte. Dann es ist bekant, daß der silberne Gürtel in dem roten Felde, zu einem unsterblichen Angedenken des rühmlichsten Heldenmuths, Leopolds des VIIten aus dem österreichischen Hause, welchen er bei der Eroberung Ptolomais, in dem Jar 1191. glänzend gezeigt hat, geführt wird. Dieser mutvolle Herr kämpfte, mit streitbarem Arm, so sehr unter seinen Feinden, daß man an seinem weissen, mit feindlichem Blut getränkten Kleide, nirgend einen weissen Fleck mehr sahe, als an dem Ort, welcher von dem Gürtel bedekt war. Den einfachen Reichsadler mit dem erzherzoglich-österreichischen Brustschild, mag die Stadt ungefähr bis in die Mitte des XVIIten Jahrhunderts, wie solches die alten silbernen Münzen, und die übrigen Nachrichten der Stadt ausweisen (+), geführt haben.

Nach dieser Zeit, und zwar noch zu denen Zeiten Kaisers, Karl, des Vten, mag man angefangen haben, in einem teutsch ausgehauenen Schilde, den doppelt-goldgekrönten Reichsadler mit goldenem Schnabel, und Waffen zu führen. Dann es ist bekant, daß Karl der Vte nicht nur den doppelten Reichsadler im Wappen geführt, sondern daß auch dieser, seit jenen Zeiten, bei denen Kaisern, beständig im Gebrauch gewesen seie. Auch ist über dem Limburger, oder neuen Thor der Stadt, welches in dem Jar 1543. wieder geöffnet wurde, der doppelte Reichsadler eingehauen (+). Dieser, wie man in allen gezeichnet, und ausgehauenen Wappen der Stadt siehet, kommt in einem goldnen, und nicht, wie Büßing, (+++) und andere vorgeben, in einem silbernen Felde, vor.

Sie.

(+) S. das Ende des IVten Stücks. Crusius T. II. p. 252. 253. Noch auf dem Baldachin, welcher in dem Jar 1541. über dem Kaiser Karl dem Vten, bei seinem feierlichst geschehenen Einzug in die Stadt Halle, von 4. Rathsherrn getragen wurde, war ein goldener Reichsadler.

(++) S. das IVte Stück.

(+++) In seiner Wappenkunst p. 496.

Siebendes Stück.

Von denen Figuren in dem zweiten Schild des Wappens der Reichsstadt Halle.

Unter dem Reichsadler zur Rechten hangt ein teutsch ausgehauener Schild, worinnen die folgenden zwei Figuren übereinander, erscheinen. Oben stehet man ein goldenes ausgerundetes Kreuz, um welches ein goldenes zirkelförmiger Rand sich zieht; Unter diesem einen silbern pfalweis gerichtet schwebendflachen Handschu, in einem blauen Felde, welches ein zirkelförmig goldner Rand (°) umgiebt. Beide stehen in einem roten Felde. Das Kreuz, als das Zeichen des untern Rats stehet über dem Siegel des obern Rats, vermutlich die öftern Siege des untern Rats über den Obern anzuzeigen (**). Beide Figuren sind mit einem goldnen zirkelförmigen Rand umgeben, das Siegel anzuzeigen, zu welchem in denen ältesten Zeiten gelblichtes Wachs genommen wurde, und welches seinen gelblicht wächsernen Rand hatte (***)). Das Kreuz war anfänglich ein blosses Zeichen, welches bei der Unterschrift derer Urkunden denen Namen vorgezeichnet, auch manchmal ohne Namensunterschrift untergezeichnet wurde. Dieses wurde das Siegel, und eine, auf solche Art geschehene Unterschrift, Untersteglung genent (+). Es wurde als ein Zeichen in Sachen gebraucht, wobei eine besondere Gerichtbarkeit sollte angezeigt werden. Wann es von denen Fronboten an einem Ort aufgestellt, oder einer Sache angezeichnet wurde; So war es ein Zeichen, und Beweis eines gerichtlichen Verbotes (++). Dieses erklären deutlich die nachstehende

(*) Ich setze hier: Rand, und nicht, wie man heraldisch spricht: Stiel; weil es das Siegel der Stadt war, und einigermaßen noch ist.

(**) So stehet auch auf denen Münzen das Kreuz über dem Handschu, oder, wann zweien Schilde darauf vorkommen, das Kreuz allemal, in dem Schild zur rechten Hand. S. das IVte Stück.

(***) S. am Ende des IIIten Stücks.

(+) S. das IIIte Stück.

(++) Wiefands jurist. Handbuch unter dem Wort Kreuz.

hende klare Worte des sächsischen Landrechts (†††): Wo der Richter sein Gewette nicht aus eines Mannes farenden Hab pfendet, oder nemen mag, und daß er es pfenden muß aus eines Mannes eigen, so soll es der Fronbot zeichen mit einem Kreuze, das soll er dann auf das Thor stecken mit der Schöppen Urteil: Zeucht es jener nicht aus in Jar und Tag, des es ist, man vorteilt ihm sein Recht daran.

Daß nun das Kreuz in dem hällischen Siegel und Wappen ein solches Zeichen gewesen, kann noch deutlicher die oben angegebene hällische Silbermünze anzeigen, auf deren Avers das eingerundete Kreuz in einem grossen Viereck; Die Hand hingegen in einem zirkelförmigen Rand auf der Gegenseite steht (*). Dieses Zeichen der Gerichtbarkeit wurde nun bei der erlangten Gewalt des untern Rats, und immer mehr behaupteten Gleichheit derer Rechten mit dem Obren zu einem ordentlichen Siegel. Mit diesem siegelte der untere Rat, so wie der Obere mit der Figur des Handschues, auch auf gelblichtes Wachs, bis der, nach denen Jaren 1340. vereinigte obere und untere Rat das vorzügliche Recht, auf rotes Wachs, zu siegeln erhielt, welches das rote Feld im Wappen, worinnen beide Figuren vorkommen, andeutet. Die angegebene Mutmassung bekräftigen noch mehr die Umstände aus der schwäbisch-hällischen Geschichte selbst: daß nämlich der untere Rat der freien Reichsstadt Halle über Injurien, Schuldsachen zc. wirklich zu erkennen Zug, und Recht hatte; (***) folglich dieser, nach der damaligen Gewonheit, sich auch des Zeichen des Kreuzes, auf die angegebene Art, bedienet habe. Die zwote Figur im Schild, welche unter dem Kreuz vorkommt, soll nicht, wie bis hieher von allen geglaubt worden, eine Hand, sondern ein Handschu seyn. Viele, denen das Wappen, und die Figur wol bekant ist, werden mich anfänglich vielleicht für einen kritisch-Einbildungs-vollen Sonderling halten, der sich unterstehet, sogar aus der deutlich in die Augen fallenden Figur einer Hand, einen Handschu zu machen, nur, um etwas neues zu sagen. Von dieser Beschreibung

(†††) 2. Cap. 47. Art.
 (*) S. das Vte Stif.
 (***) S. das IVte Stif.

aber, hoffe ich, werden mich meine in der Folge angeführte triftigen Gründe befreien. Nach der Figur, so wie sie von dem Maler im Wappen vorgestellt ist, und man sie vor Augen siehet, muß man freilich sagen: daß sie mehr einer abgehauenen Hand, als einem Handschu gleich sehe. Es fragt sich aber nur noch, ob sie recht gemacht, und nicht im Zeichnen oder Malen, wie bei dem erzhertzoglich-österreichischen Schild auch geschehen ist, ein Fehler vorgegangen seie?

Oh ich dieses beantworte so muß ich vorher aus denen Alterthümern, und der ältern Geschichte der Stadt, die Gründe angeben, warum ich die Figur für einen Handschu, und nicht für eine Hand halte? Ich habe oben gesagt, daß der ehemalg obere Rat der Stadt Halle, über Urteil und Recht sprach, und die wichtigen Angelegenheiten der Stadt besorgte; kurz der Besitzer derer Regalien war. Ein Zeichen großer Vorrechte, und derer Regalien aber, war, in denen ältern Zeiten, der Handschu. Unsere Vorfaren bedienten sich überhaupt verschiedener Zeichen, bei der Uebergabe des Besitzes, oder eines Rechtes, und zwar meistens solcher Zeichen, die eine Verwandtschaft mit oer Sache selbst hatten. Z. B. dem Käufer einer Wiesen wurde ein Stück Rasen aus der gekauften Wiesen, dem Käufer eines Acker, ein Stück Erden von dem Acker, dem neuen Besitzer einer Jagdgerechtigkeit ein Jagdhorn u. s. f. übergeben. Von dieser symbolischen Uebergabe geschiehet öfters in denen Urkunden Meldung, und man trifft noch manchmal ein daran hangendes Messerchen, oder einen Splitter, u. s. f. an (***). Unter solchen Zeichen war auch der Handschu, welcher das Zeichen übergebener vorzüglichen Rechten, und Freiheiten, und ein Regalien Zeichen war. So wurde in denen vorigen Zeiten der Handschu des Königes auf Säulen oder Kreuze geheftet, öffentliche Gewalt anzuzeigen. Er wurde bei Huldigungen, und Kontrakten gebraucht (†). Als Konradinus, der letzte Herzog in Schwaben sein unglückliches Leben, durch einen unglücklich gewaltsamen Tod zu Neapolis in dem Jar 1269, beschliessen mußte; so soll er dem Truchfessen von Waldburg, Heinrich

(***) Schaumburg de tradit. symb.

(†) Joh. Nicolai disquisit. de chirothec. usu, et abusu c. 6. segg.

rich seinen Ring, und Handschu übergeben; dieser beides darauf dem Peter, in Arragonien überliefert; und er selbst aus dem schwäbischen Wappen die drei schwarzen Löwen im goldnen Felde in sein Stammwappen gesetzt haben (†). Er zeigte öfters das Recht zu münzen, und besondere Rechte und Freiheiten bei denen Messen an. Diese anzudeuten wurde er, zur Zeit derer Messen, statt der Fane ausgestekt. Die Städte Frankfurt, Altenburg, wo ich nicht irre, und noch verschiedene Städte in Sachsen, auch die Aebtsin von Lindau führen noch dergleichen Handschue (††). Da nun der ehemals obere Rat der freien Reichsstadt Halle der Besitzer derer Regalien war, so wie es ein hochedler und hochweiser Magistrat noch ist; der Handschu aber davon ein Zeichen ist; so wird es nun wol wahrscheinlicher seyn, daß die zwote Figur, in dem hällischen Wappen, ein Handschu, als eine Hand seie. Noch wahrscheinlicher macht meine Mutmassung das alte Wappen derer Herrn von Peterer, welche ehedessen, in dieser Stadt, vor andern Geschlechtern, in großem Ansehen stunden. Diese fürten, wie die vordahandenen Wappen der Stadt, und die aufgezeichneten Wappen der altadelichen Geschlechtern in Halle, in denen hällisch geschriebenen Kroniken ausweisen, einen schwarzen Rechtsquerbalken, oben mit einem schwarzen ausgerundeten Kreuze und unten mit einem verwand. schwebend. golden. schwarz umgeschlagenen Handschu besetzt, in einem silbernen Felde. Nach allen diesen Gründen, und besonders nach dem angegebenen Petererischen Wappen wird man wol sagen können, daß man, aus Versehen derer alten Malere, die Figur des Handschues in dem hällischen Wappen für eine Hand bis hierher gehalten, und angesehen habe. Diese mögen anfänglich aus Unachtsam. oder Leichtsinigkeit, den Handschu, zum Unterschied von der Hand, unten einzufassen, oder umzuschlagen vergessen haben. Die andern haben die Figur so, wie sie diese gesehen, und gefunden, nachgemacht; und so ist man bei

(†) S. die Erklärung des Wappens derer Herrn Truchessen von Waldburg in Büßings W. Kunst.

(††) Nach solchen Umständen könnte man wol die Regel machen, daß, wann eine Figur, die einer Hand gleich sieht, aus denen ältern Zeiten, in einem Wappen, oder Siegel vorkommt, sie mehr für einen Handschu, als eine Hand zu halten seie.

bei der Figur einer Hand bis hierher geblieben (††). Es fragt sich nun noch, was für besondere Vorrechte dann diese Figur, in dem hällischen Wappen hauptsächlich angezeigt habe? Ueberhaupt war sie das Zeichen des Besitzes aller besondern Vorrechten, und Freiheiten, welche die Stadt damals besaß, und noch besitzt, besonders aber mag sie das alte Recht des Zweikampfes, welchen ein oberer Rat dieser Stadt, auf geschehenes Bitten derer Parteien, und unter gewissen Gesäzen, und Seierlichkeiten, gestatten konnte; wie auch das Recht, gold. und silberne Münzen zu schlagen, welches diese ehemalige Adelsstadt schon in sehr alten Zeiten, vor vielen Grafschaften, andern Orten, und Städten besaß (*) anzeigen. Den Gebrauch dieser Figur im Wappen glaub ich, ohne zu weit zu gehen, nach dem Wachstum der Stadt, und ihrer Vorrechten, und nach dem Alter dererjenigen Rechten, welche er besonders anzeigen soll, in das Xte Jahrhundert, mit Recht, setzen zu können (**). Dieser Handschu mag auch an dem grossen Jarmarkt zu Michaelis (***) in einer blauen Fane, so wie heut zu Tag die rot, und gelbe Fane; um gewisse Freiheiten und Marktrechte anzuzeigen, ausgegangen worden seyn. Deswegen hat seine Figur in dem Wappen sein besonder blaues Feld, welches das goldne Kreuz nicht hat. Wann die Siegel, Wappen, und Münzen einander erläutern; so kann man sagen, daß, in denen miltlern Zeiten, manchmal zweien Handschue, mit einem Kreuz, in dem hällischen Wappen geführt worden, und zwar in einem dreieckigen, oder heiligen Schilde, wie ihn die Römer, und alten Teutschen fürten (†).

D 2

Die.

(††) Vielleicht hat sie dieses, daß auf die ältesten Münzen der Stadt die Figur des Handschues, öfters, aus dem Fuß des Schildes, wie man nach der Wappenkunst spricht, hervorbrechend geprägt ist, verführt, eine abgehauene Hand in das Wappen der Stadt zu malen.

(*) Dieses werden die ältesten Urkunden der Stadt Halle, worinnen schon der Häller, oder hällischen kleinen Münzworten gedacht wird, und andere hier einschlagende Umstände bezeugen können. S. die nach Urkunden gründlich ausgearbeitete, und besonders in schwäbisch. hällischen Sachen sehr nützliche Dissertation des Herrn Hofrat und Stadtschultheissen Hapfeld de centena sublimi fuceo Hal. Sect. II. §. 8. 9.

(**) S. die erstangeführte Dissertation l. c.

(***) Die Reichsstadt Halle erhielt in dem Jar 1156. das Recht 7. Tag vor. und 7. Tag nach Michaelis einen Jarmarkt zu halten. Bei. und auf diesem wurde denen dahin Reisenden, und denen, die sich daselbst anhielten, der Friede, bei Strafe des Banns, auf 14. Tage gesichert. Crut. l. c. II. Th. X. B. 14. Cap. T. l. p. 604.

(†) S. Spener in O. H. gen. p. 85. des berühmten Herrn Hofrat und Professor Reinhardt Wappenkunst Cap. IV. §. 22.

Dieses gibt das dreieckige Siegel, wovon in nächstfolgenden Zeilen Meldung geschehen wird, an die Hand (†). Nach dem dreieckigen Schild ist vielleicht der viereckige, oder Bannerschild, wie die obangegebene kleine hällische Silbermünze ausweist, gebraucht worden, um zugleich die der Stadt Halle eigene Reichsstädtefane, die in Reichszügen allemal bei dem Vorzug sollte vorgetragen werden, anzuzeigen (††). Nachgehends, erwann von dem XIVden Jahrhundert an, hat sich die Stadt, bei ihrem Wappen, des noch wirklich gewöhnlichen Schildes bedient. Die älteste Form des hällischen Siegels, soviel bisherher bekannt ist, war dreieckig, wie eine Urkunde aus denen mittlern Zeiten (*) zeuget, woran ein dreieckiges Siegel hängt, in welchem zween Haandschu, und ein Kreuz vorkommen; das Kreuz wurde auch in neuern Zeiten, manchmal gar weggelassen (**). Doch bleiben allemal die gewöhnlichen Figuren, in dem hällischen Siegel, wie in dem Wappen, ein Handschu, und ein Kreuz. In dem grossen aufgedruckten Stadtsiegel siehet man, auf rotem Wachs, den Reichsadler, der das Kreuz, und den Handschu umfaßt; in dem kleinen oder Kanzleisiegel aber, ist nur der Handschu mit dem Kreuz belegt, oder stehet das Kreuz oben, und der Handschu unten, ohne dem Reichsadler. Der dritte Schild, als der Schild der Burg Halle, wird in Siegeln gar nicht gebraucht, und ist auch nie darinnen gebraucht worden.

Neuntes Stück.

Von dem dritten Schild des Wappens der Reichsstadt Halle.

Zur linken Seite unter dem Adler hangt ein teutsch-ausgeschnittenes damascirt roter Schild, mit einem goldnen Haupte. Dieses Wap-
pen

(†) Dieser Umstand läßt mich noch mehr vermuten, daß durch den Handschu besonders die beiden Vorrechte der Stadt, nämlich das Recht des Zweikampfes, und das Münzrecht, angezeigt werde.

(††) S. v. Lubewig in Comment. polit. Rer. Hal. C. III. §. 7.

(*) S. Dissert. alleg. l. c.

(**) Ludev. l. c. §. 5.

pen ist das älteste. Sein hohes Alter giebt die Geschichte der Stadt schon genugsam zu erkennen. Es war das Wappen der Burg Halle, einer der ältesten hällischen Siebenburgen; welche, so zu sagen, die Grundlage der Stadt Halle war (†). Die Kochergaugrafen, und das altadeliche Geschlecht, von Hall genant, hatten solche lange Zeit im Besitze. Als aber dieses Geschlecht in dem Jar 1114. ausstarb, so kam die Burg mit allen Gerechtsamen, und Zugehörden an das damalige Benediktinerkloster, wirklich hochadeliche Mitterstift Romburg (††). Dieses besaß sie aber nicht lange, indeme sie schon wieder in dem Jar 1156. mit allen Gerechtsamen, und Zugehörden, so, wie sie die ehemalige Besizer, und das Kloster besessen haben, durch einen Tausch an die Stadt Halle kam. Hierauf wurde die auffällige Burg niedergerissen, und auf den Platz eine, dem heil. Michael geweihte Kirche gebaut, bei welcher auch die an der Burg haftende Leibeigene lange Zeit blieben, bis sie endlich unter das Reichsstadtschuldheissenamt kamen (†††). Mit dieser Burg kam auch ihr Wappen an die Stadt Halle, die es in spätern Zeiten, ihrem gewöhnlichen Wappen einverleibte. In Erwägung aller dieser Umstände könte man also das Alter dieses Wappens in den Anfang des XIten Jahrhunderts setzen. Die Tinkturen, rot und Gold mögen ursprünglich aus dem Wappen derer Kochergaugrafen von Westheim, als der ersten Besizzern dieser Burg, genommen worden seyn. Diese führten einen getheilten Schild, worinnen der 3te Teil zur Rechten rot und der Vierte, Gold war. Meine erst angegebene Meinung machen die Helmkleinodien, welche die Herrn von Hall auf dem Burgschild geführt, noch wahrscheinlicher. Ihre Helmkleinodien stelten vor 2. rot und goldtingirte Büffelhörner; und auch die Kochergaugrafen hatten zu Helmkleinodien 2. Büffelhörner, wovon das zur Rechten mit Gold, und rot tingirt war (*). Der Helm, und die Kleinodien auf dem Burgschild, wurden, nach dem Absterben derer von Halle, weggelassen, und nicht mehr geführt. Nach denen Farben dieses Schildes hat man,
bei

D 3

(†) S. das IVte Stück. Herrn Georgi in denen Uffenheim. Nebenstunden 929.

(††) Siehe das IIIte Stück des IIten Abschnittes.

(†††) Crusius T. I. p. 603. Sagittarius §. 8. Uffenh. Nebenst.

(*) Uffenheim. Nebenst. p. 929. Hall. Mit.

bei denen zween Stadtknechten, in denen Farben ihrer Kleidungen, welche rot, und gelb sind, sich genau gerichtet. Da ich von denen Einkturen des Schildes rede; so muß ich auch noch zuletzt sagen, daß die alten Vorfaren dieser Stadt sich die Farben gelb, und rot, so haben zu Herzen dringen lassen, daß sie, zu ihrer lehrreichen Erbauung, in folgenden Versen dienen mußten (**).

Die Stadtfarb ist gelb und rot
Bedeut das Leben, und den Tod
Daß unter Heiland Jesus Christ
Der Richter über Tod, und Leben ist
Er wird auch richten Groß und Klein
Ihm sei Lob, Ehr, und Preis allein.

Zehendes Stük.

Von der Blaffonirung, oder Aussprechung des zusammen-
gesetzt-ganzen Wappens der freien Reichstadt Halle.

Das ganze Wappen besteht aus 3. teutsch-ausgeferbten Schilden. In dem obern erscheinen die aneinander gefügte goldgefrönte Reichsadlere, mit goldnen Schnäbeln, und Waffen, deren Brust mit dem erzherzoglich östreichischen Wappen, nämlich mit dem silbernen Gürtel in einem roten Felde, belegt ist, in einem goldnen Felde. Unter denen Adlern zur Rechten kommen in dem zweiten Schild, übereinander, ein ausgerundet-gemein-goldnes Kreuz mit einem zirkelförmig (†) goldnen Rande (††) und unter diesem ein silbern pfalweis gerichtet, und auswärts gefehrt, oder flach-schwebender Handschu in blauem Felde, mit einer zirkelförmig goldnen Einfassung, in einem roten Felde, vor. Das 2te Wappen zur Linken ist ein rot damascirter Schild, mit einem goldnen Haupte. Diese 3. Wappen sind mit gold und rot abwechselnden Bänden zusammengebunden.

Zwei

(**) Sie stehen über dem sogenannten Unterwehrtthor, bei dem steinernen Steeg.

(†) Meistentheils, manchmal trift man ihn auch länglichtrund an.

(††) Ich sage Rand, weil es das Siegel vorstellt, da man, heraldisch zu reden, Einfassung, heißen sollte.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Stük.

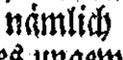
Die genaue Verbindung, worinnen in alten Zeiten die Reichstadt Halle mit dem ehemaligen Kloster, nun hochadelichen Mitterstift Kumburg gestanden, hat mich veranlasset, nach dem Wappen der Reichstadt Halle, auch von dem Kumburgischen, als dem allgräflich Rotenburgischen Wappen, zu handeln. Ich würde mich also von meiner Absicht allzuweit entfernen, wann ich mich bei Abhandlung ihrer Geschlechter in die dunkeln Zeiten der ersten Besizzer dieses Berges, Chohenberg genant, nachforschend wagen würde. Mit denen Grafen von Rotenburg, als denjenigen Inhabern dieser Burg, von welchen man die gewissesten Nachrichten hat, werde ich den Anfang machen, ohne mit Ungewisheit zu erörtern, wie und auf was Art sie zu dem Besiz dieses Berges, und der Burg gekommen seien?

Zweites Stük.

Von dem Ursprung der Benennung derer alten Herrn, und Grafen von Rotenburg an der Tauber.

Die alten Grafen von Rotenburg schrieben sich von dem Fluß Tuber, oder Tauber genant, Herrn von der Tauber. Was war in der Folge der Zeit, wohl leichter, als daß aus Tuber, Tauber, und endlich gar Taube gemacht wurde? — Und was konte denen alten schmeicheln-den Genealogisten, welche gern mit dem Ursprung berühmter Geschlechter, um ihr, schon graues, Alter noch mer zu erhöhen, in oder gar über die Zeiten des ersten Jahrhunderts hinausgiengen, angenehmer seyn, als jenes?

jenes? Dann von daher namen sie Gelegenheit zu sagen: Daß diese Herrn von Rotenburg vorher Domini de Columba, oder Herrn von der Taube genent worden, und wegen der lateinischen Benennung italienische Adelleute gewesen wären.

Viele, vorzüglich die alten Chronikenschreiber, folgten dieser einnehmenden Meinung, ohne weiterem Nachdenken, und behaupteten sie mit vielem Eifer. Hält man nun ihre Meinungen zusammen, so siehet man, wie sie sich hin und wieder widersprechen. Henninges (***) setzt: Rotenburses ad Tuberam - - qui et Domini de Columba nominati sunt. Demnach nent er den Fluß, an welchem die meisten Güter derer Grafen von Rotenburg lagen, Tuberam, das altadelich Geschlecht aber soll sich besonders de Columba, von der Taube (und also nicht von dem Fluß Tauber) geschrieben haben. Der Höping schreibt hiervon dieses: (†) Bisweilen titulirt man auch die Grafen von Rotenburg die Herrn von der Taube oder Columba, das ist von dem Wasserstrom, welchen hernach die Inwohner die Tauber genennt haben. Nach dessen für sich betrachteten Meinung, sollte man also gar glauben, daß der Wasserstrom vorher auch Columba geheissen. Verbindet man aber die vorhergehende, und diese Meinung, mit denen ältesten vorhandenen Urkunden; so sollten diese Herrn sich nicht Domini de Columba, sondern de Tuberam geschrieben haben. Widemann (††) zeigt hiervon folgendes an: Wann solcher Fluß erstlich mit Tauber, sondern Taub geheissen zeigt an dieser Grafen Wappen nämlich  und einer weisen Taube. Schon zu seiner Zeit war es ungewiß, und noch bisshierher zweifelhaft! ob die, auf dem Helm des Gräflich Rotenburgischen Wappens, stehende Figur, eine Taube, oder ein anderer Vogel seie? Und doch will er daraus etwas mit Gewißheit beweisen, und behaupten. Gesetzt abee auch, daß es klarer, als der Mittag wäre, daß diese Figur eine Taube nach der gewöhnlichen Redensart, vorstelle, und das Wappen redend mache; so könnten ja deswegen doch die Herrn so gut von der Tauber als von der Taube genent worden seyn, und sich auch so geschrie-

(***) In Germ. et Gall. geneal. Tab. p. 408.

(†) De Jur. Insign. C. 8. n. 509.

(††) Zu Anfang seines Chron. Mst. Comb.

schrieben haben, und wäre also doch nichts daraus bewiesen. Dem ungeachtet sind dieser Meinung Crusius und viele andere gefolget. Sollen nun, wie diese sagen, die Herrn von der Taube, oder Tauber, die Domini de Columba dem Fluß Tauber den Namen gegeben haben; so müßte ja auch der Fluß unter andern, Columba benent worden seyn. In denen ältesten Urkunden aber (†††) wird allemal, bei der Benennung des Flusses, der Ausdruck, Tuberam Tuber, Tauber; in keiner aber Columba gebraucht. Mithin siehet man schon aus diesem, daß sie nicht ihre Benennung dem Fluß mitgeteilt haben. Hierzu kommen noch die Gewohnheiten der alten Teutschen, und verschieden vorhandene altadeliche Geschlechtnamen. Die alten Teutschen bauten, und wonten gern an Flüssen. Sie nannten solche zu ihren Gränzen. Desters zeichneten sie sich dadurch von andern aus, wie die Geschichtschreiber derer ältesten Zeiten bezeugen. Die Nachkömmlinge behielten die Gewohnheiten bei, und erhielten manchmal, um von andern unterschieden zu seyn, davon ihre Benennung. Auf solche Weise wurden auch die Grafen von Rotenburg, welche viele Güter an dem Fluß, Tauber genant, hatten, und nicht fern davon wonten, sie von andern zu unterscheiden, Herrn an oder von der Tauber genant, und geschrieben. Ferner siehet man, daß verschiedene adeliche Geschlechter, in ältern Zeiten ihren Zunamen von einem Fluß ihrer Gegend, wo sie wonten, oder dem Fluß, an, und um welchen der größte Teil ihrer Güter lag, erhalten, und angenommen haben. Z. B. die Herren von Biler, Bühler, Bilerhies von dem Bühlerfluß; die Herrn von Jagstheim, Jagstfeld, von der Jagst, oder dem Jagstfluß. Warum sollten nicht auch von dem Tauberfluß, oder der Tauber, nach diesen, und denen alten Gebräuchen, die Herrn von Rotenburg sich Herrn von der Tauber, wobei der letzte Buchstab manchmal ausgelassen wurde, geschrieben haben, und also von dem Fluß benent worden seyn? Haben sie aber von dem Fluß ihre Benennung empfangen; so können sie sich nie Domini de Columba, wie ich oben angegeben habe, mit Recht geschrieben haben, und so benent worden seyn. Nun glaube ich, daß man die Märchen-volle Erzählung,

Ⓒ

und

(†††) S. Uffenheim. Nebenstunden in dem Vorbericht p. 76r.

und die erdichtete Benennung der Herrn de Columba genugsam erkennen werde, deren Ursprung, mit der lateinischen Benennung, wozu der Fluß Tauber Gelegenheit gegeben hat, sogleich in schnellem Flug, in das Lateinerland, von denen romanenmäßigen Genealogisten, versetzt worden. Die Herrn an oder von der Tauber wurden auch die Herrn, und Grafen von Rotenburg genant, von denen zwei erbauten roten Burgen, welche die Grundlage der des heil. R. Reichs freien Stadt Rotenburg waren, und wovon noch eine Strasse in der Stadt Rotenburg die Burgstrasse genennet wird.

Drittes Stük.

Von der Stiftung, derer Klöster Groß- und Klein Romburg, und denen Schirmvögten.

Der Kochberg, oder das Choemberg, Chohenburg, Romburg soll in denen ältesten Zeiten ein Bergschloß, oder eine Burg derer Herrn von Choemberg, oder Chohenburg gewesen seyn. Rüger der Erste, ein Son Reichard des Ersten, Grafen von Rotenburg, und ein Bruder Bernwards, Bischofen zu Würzburg, der bei dem Kaiser in grossen Gnaden stund (*), bekam in der Teilung mit seinen Brüdern das Kochergau (**). Sein Son Rüger der Ilte war der erste Graf von Rotenburg, welcher das Choemberg im Besiz hatte (***). Er bauete ein Schloß auf das Haupt des Kocherberges, erweiterte, und befestigte die alte Burg derer Herrn von Chohenburg (†). Er hatte 4. Söne, den Eginhard (Winhard oder Einhard), Burkarden, Rügern, und Heinrichen. Eginhard, oder Winhard wurde Bischof zu Würzburg (††). Die

(*) Marianus Scotus in Chron. ad. a. 995. Lorenz Fries in seiner Historie derer Würzburgischen Bischöfe p. 442. seqq.

(**) Fries p. 442.

(***) Ebd. p. 483. Schenck in Hist. Monast. Comb. p. 271. Doch ist noch ungewiß ob sie durch einen Tausch, wie anderwärts gemeldet wird, dazu gekommen seyn.

(†) Widemann in Chron. Comb. Mst. Schenck bei Duellio p. 271. Fries p. 442.

(††) Duellius p. 177. 178.

Die 3. Letztern aber hatten, als ledige Herrn ihre lustige Haus- und Hofhaltung auf dem Schloß Chomberg beisammen.

Die Gebrüdere Heinrich, und Rüger waren sehr lebhaft muntre Herrn. Die Lage ihrer Burg war, bei der vortreflichen Aussicht, schön, und anmutig. Sie stunden mit dem größten Teil des damals in der Gegend wohnenden Adels in Freund- und Verwandtschaft. Alles dieses machte, daß das Schloß zu freundschaftlich lustigen Zusammenkünften des benachbarten Adels diene, und der bekante Ort, und Siz des Vergnügens war (††). Graf Burkard von Rotenburg aber war ein gottesfürchtiger Herr, der sich mehr die Gotteshäusser und Klöster ließ angelegen seyn, als daß er sich viel um die Eitelkeit der Welt zu bekümmern schien. Ueber dieses Betragen spotteten öfters seine Brüder, vorzüglich der lustige Rügger, und seine Freunde, die ihn fast täglich besuchten. Bei der Burg hatten die Grafen eine, dem heil. Bartolomäo geweihte, Kapelle, worinnen die Benediktinermönchen des Jakobiterklosters zu Halle den Gottesdienst verrichten mußten. Diese nun schien dem Graf Burkarden zu einem vollkommenen Gottesdienst nicht hinlänglich zu seyn. Er beschäftigte sich also immer mit denen Gedanken, noch ein Kloster zu bauen, worauf ihn verschiedene, ihm ungreifliche Zufälle, und Gesichter bestärkten. Sein gutes Vorhaben wurde auch endlich ausgeführt. Die 3. Brüdere verlichen sich miteinander, so, daß der lustige Rügger, mit einigen Bedienten, nach Rom ziehen, und daselbst vor sich leben; Burkard aber das Schloß abbrechen, und ein Kloster an dessen Stelle bauen sollte (*). Der erste Stein zu dem Kloster Romburg wurde in dem Jar 1079. den 25ten April, von Burkarden gelegt (**). Sein Bruder Einhard, Kanonikus, und nachmaliger Bischof zu Würzburg gab ihm, zu einer Beisteuer dieses Klosterbaues, einen silbern 70. Pfund schweren Kelch (***). Der Bau des Münsters, Schlafhauses, Nebentals, Kreuzganges, ausgenommen derer 3. steinernen Thürne, welche er nicht über 10. Ehlen hoch aufgeführt

2

(††) Schenck in Hist. Monast. Comb. und Widemann in Chron. Comb. Mst.

(*) Crusius nach der Moser. Ausgabe T. I. P. II. L. VII. Cap. IV. p. 456. seqq.

(**) Duellius p. 178. 179.

(***) Chron. Rotenb. Duellius. p. 177. 178.

fürt, wurde, zu End des Jars, 1088. vollendet, und noch in eben diesem Jar, durch Albertum (Adelbron, Adelbertum) Bischofen zu Würzburg, zur Ehre der heil. Jungfrau Mariä, und des heil. Nikolai, am Thomastag, den 21sten December, eingeweiht (†). Burkard übergab mit freier Hand, und Bewilligung seiner Brüder, Graf Heinrichen, und Mügers, alle Gerechtsamen, und alles Einkommen an Gütern, Lehen, und eigenen Leuten welche zu solchem Berg, da es noch ein Schloß war, gehörten, zu Gotes, und des heil. Nikolai Eigentum, und zu freier Disposition derer Aebte, und dem Nutzen des Klosters, und seiner Brüder, welche daselbst Gott unter klosterlicher Regel dienen würden (††). Das Kloster selbst, nebst allen Zugehörden hat er in seinem eigenen, und seines Bruders Namen, dem erzbischöflich-mainzischen Stul, zu Zeiten des Erzbischofen Bezilo, unterworfen, und zugleich festgesetzt, daß die Klosterbrüder freie Macht, und Gewalt haben sollten, einen Abt zu wälen. — Daß ein solcher Abt, nebst seinen zu Rat gezogenen Klosterbrüdern, zu einem Schuzvogt, und Verteidiger des Klosters wälen könnte, wen er wolte, und hierzu als tüchtig befände; ohne daß ihme hierinnen Jemand einen Einspruch machen könnte, und sollte (†††). Die Klosterbrüder sollten der Regel des heil. Benedikti folgen (*). Burkardus wurde in seinem gestifteten Kloster ein strenger Mönch, und starb darinnen zu Ende des Xten Jarhunderts (**). Ruggerus machte einige Zeit, nach vollendetem Klosterbau, und dessen Ein-

(*) Bei dieser Gelegenheit will ich suchen, etwas weiter, als meine Vorgänger, in Abhandlung des überragenden Schuzes über das Romburgische Kloster, und nachmalig hochadelichen Mitterstifts zu geben. Ich werde hierinnen nichts mehreres setzen, als was mir deren Geschichte, und Urkunden an die Hand geben. Aus diesen siehet man, daß anfänglich die 2. Schuzvögte darüber der Abt des Romburg. Klosters, Hemmo genant, und Ruggerus, Graf von Rotenburg waren. Dieses bezeugt die Urkunde, nach welcher ein Herr von Biberstet, dem Kloster Romburg, worinnen er ein Mönch wurde, sein väterliches Erbgut übergeben. In dieser sind unter andern die obgemeldten, als ejusdem monasterii advocati, oder Schuzvögte des Klosters Romburg unterschrieben (**). Noch in dem Jar 1096. wurde Ruggerus also genant

(†) Georgi Uffenheim. Nebenstunden p. 1134. Schenck p. 276. bei Duellio p. 178. 179.

(††) Daher fiel auch nachher die Burg Halle dem Kloster Romburg anheim.

(†††) S. den Stiftungsbrief bei Crusio im II. Th. S. B. 2. C. T. I. p. 472. Romburger Registraturbuch p. 44. seqq. Menckenii scrip. Rer. Germ. T. I. p. 385. seqq.

(**) S. Duellium p. 284. 285. Romburg. Registraturbuch p. 58. Mencken I. c. p. 390. 391.

Einweihung, eine Reisse nach Jerusalem, auf welcher er starb (*). Dem Grafen Heinrich von Rotenburg, der keine Kinder mit seiner Gemalin, Geba, (***) gezeugt hatte, kam nun auch in Sinn, auf den kleinen Berg, Groß Chomburg, gegen über, zum Unterschied von diesem, E 3

nennet (†). Nach dieser Zeit war sein Bruder, Heinrich, Graf von Rotenburg, Schuzvogt des Klosters Romburg (††). Nach dem Absterben dieser Grafen von Rotenburg dieses altfränkisch-herzoglichen Geschlechtes, fielen ihre Güter, als Lehen, an den Kaiser Heinrichen, den IVten, der sie aber nicht für sich behielt, sondern solche seinem Tochtermann, Friedrichen von Staufen, der sich Herzog derer Schwaben, und Franken schrieb, übergab (†††). Kaiser Heinrich der Vte schenkte die Grafschaft Rotenburg, und Franken seiner Schwefterson, dem Herzog Konraden, dem IIIten, in Schwaben. Diesem wurde von dem Kaiser Lotario die Grafschaft entzissen, und dem Erlango, Bischoffen zu Würzburg, gegeben. Nach dessen Tod fiel die Grafschaft wieder an Konraden, von deme sie auf seinen Son, Herzogen Friedrich kam (*). Während dieser Zeit scheint das Kloster Romburg meistens, unter dem Schuz derer Grafen des Kochergaues, und dererjenigen, welche Franken, und die Grafschaft Rotenburg im Besitz hatten, oder derer Herzogen in Franken, und Schwaben gestanden zu seyn. Es zeugt dieses 1) die Nachfolge des gemeldten Friedrichs von Staufen, in die Grafschaft Rotenburg, und alles, was dazu gehörte, als Herzogens von Schwaben, und Franken. Dieser stiftete das Kloster Lorch, woraus das Kloster Romburg, sich einen der ersten Aebte, Hemmo genant, gewillt hatte. 2) Der Stiftungsbrief des Klosters Lorch, welcher sagt: daß, wann bei nötiger Abtwahl keiner im Kloster Lorch dazu tüchtig wäre, man im Rat derer Aebten von Hirschau, Ramberg, und Zwiefalten einen Tüchtigen wälen sollte. 3) Nam von Friedrichen die Grafschaft Rotenburg auf Konraden den IIIten, der, eh er den kaiserlichen Thron bestieg, Graf des Kochergaues war, worinnen das Kloster Romburg lag (†). 4) Nach diesem solche der Bischof Erlang zu Würzburg, der in dem Kochergau vieles zu sagen hatte, und in großem Ansehen stand, erhalten hat. 5) Die Grafschaft Rotenburg wieder an den Kaiser Konraden, den IIIten, und von diesem an seinen jüngsten Son, Friedrichen, fiel, der den Titel eines Herzogs zu Rotenburg fürte, und auch wirklich Schuzvogt des Klosters Romburg war (**). Dieser Friedrich, Herzog in Schwaben, und von Rotenburg, hat auch das Kloster Scheffersheim an der Sauber zu Banen angefangen, worüber er aber, zu Rom, in dem Jar 1167. an der Pest gestorben ist, unter der Armee Kaisers, Friedrich des Ersten, der seine Güter bekommen hat (†††). Daß während dieser Zeit

(***) Daher er in denen Urkunden damaliger Zeiten öfters nur Dominicus Burchardus, Frater Burchardus, vir preclare ingenuitatis; seine Brüder aber Comites genant werden.

(†) Mencken I. c. p. 286.

(††) Mencken de A. 1101. p. 392. Schenck I. c. N. XI. p. 286.

(†††) Docum. rediy. Monast. Wirt. p. 713. seqq.

(*) S. Lucas Grafensaal p. 1086.

(**) Schenck I. c. in Duellii Lib. II. p. p. 274.

(***) Von welcher Gebfattel den Namen hat.

(†) Mencken T. I. p. 415.

(††) Nach einer Urkunde de 1156. bei Crusio T. I. p. 604.

(†††) Grief I. c. p. 524. Groppii Collect. noviss. Script. et Rer. Wirceb. T. I. p. 732.

sem, Klein Chomberg genant, ein Frauenkloster zu bauen. Zu eben der Zeit, als Heinrich den Grund zu dem Frauenkloster legen wolte, fand ein Edler zu Mainz, Namens Wigand, oder Wignand, der in dem Schloß Kastell, oder Kassel, Mainz gegen über, mit seiner frommen Gemalin Adelheid, wonte, und keine Kinder hatte, in seinem alt. niedergerissenen Gebäude, einen beträchtlichen Schatz, davon der Eigentümer unbekant blieb. Da nun diese Ehleute, wie die Geschichte sagt, Gott anruften, ihnen in den Sinn zu geben, wie sie dieses Geld zu seiner Ehre anwenden mögten, und könten, und sie von dem Klosterbau zu

Zeit das Kloster Kumburg auch unter dem Schutze des heiligen Stuls zu Mainz indge gestanden haben, und auch nach dieser Zeit, unter dessen Schirm gewesen seie, lautet 1) der Stiftungsbrief von Groß Kumburg, und die Bestätigung von 1090, worin es heißt: Ne unquam a posteris suis, vel quibus libet personis Dei seruitium deinceps illic destrui possit, propterea Dominus Burchardus prudenter idem coenobium — — — — —
 Archi episcopali Sedi Moguntinae subdidit — — — — — episcopi; vel alicuius.
 2) Die Urkunde von Heinrichen, Pfalzgrafen zu Tübingen, und seiner Gemalin Adelheid (*).
 3) Die Verdrüßlichkeiten, welche in dem Jar 1324, zwischen der Reichsstadt Hall, und Kumburg vorgefallen, worinnen der Erzbischof zu Mainz, Mathias, unter dessen Schutz die Abtei stand, Mittler war (**).
 4) Die Feindseligkeiten zwischen dem Kumburgischen Abt, Konrad, und denen Limburgischen, und hohenslohischen Herrn, wegen dem Schloß Nagelsberg, wobei der Erzbischof von Erier, als damaliger Prokurator des heiligen Stuls zu Mainz, den Abt zu Kumburg wider seine Gegner kräftig verteidiget hat (***)
 Nicht lang hernach kam die Vogtei, und Schirmung über das Kloster Kumburg, an die Reichsstadt Halle (†), die sich als guter Schirmherr, in dem Streit zwischen dem Abt zu Kumburg, und Georgen von Bemberg, in dem Jar 1433, erwiesen hat (††). In denen Jaren 1449. und 1450. war die Stadt Hall, mit denen hochfürstlichen Häusern, Muspach, und Württemberg in einen Krieg verwickelt. Sie verlangte hierzu von dem Kloster Kumburg, Wagen, und Pferde, die ihr aber verweigert wurden. Bei dieser Gelegenheit ließ der Bischof von Würzburg, an die Stadt Halle, ein Fürbittschreiben für das Kloster Kumburg, in dem Jar 1450. ergehen (†††). Dieses mag nachher auch zu ein. und andern Verdrüßlichkeiten, in Ansehung des Schutzes, und Schirmes über Kumburg, Anlaß gegeben haben.

In

(*) Nach welcher Urkunde tres praedii partes in Creglingen dem Altar des heil. Nikolai zu Kamberg übergeben werden, worinnen es heißt: Quod contigisse certum est, eodem anno, quo Ruchardus Archiepiscopus Moguntinensis antistitis infulam adeptus est. Mencke l. c. p. 390. Registr. Buch p. 57.

(**) Crusius l. c. T. I. p. 894.

(***) Herr Georgi in denen Zustzen derer Uffenheimer Nebenst. p. 1174.

(†) S. die Urkunden Kaiser Carl des IVten von denen Jaren 1349. 1355. und Kaisers, Friedrichs des IIten. Mencken l. c. p. 440. 441.

(††) Crus. T. II. p. 38.

(†††) Mencken p. 484. 485.

zu Kumburg hörten, so begaben sie sich dahin. Sie wendeten daselbst ihr ganzes Vermögen auf die Vollendung des von Burchard angefangenen Baues derer 3. Türne, auf den Klosterbau zu Klein-Chomberg, nachmals auch zu St. Egidii genant, und auf die Erhaltung, und Versorgung derer Mönchen, und Klosterfrauen (**). Zu diesem trugen Heinrich, Graf von Rotenburg, und seine Gemalin Geba vieles bei, durch Uebergabe ihrer Güter an das Kloster groß Kumburg (†). Die Ausbaumung derer 3. Türne, und Einweihung des Klosters zu Klein Kumburg, geschah in dem Jar 1108. Wignand wurde in dem Kloster groß Kumburg ein Andachts, voller Mönch, und seine Gemalin Adelheid eine strenge Klosterfrau zu St. Egidii. Der Graf Heinrich aber war Schutzwogt der Kirchen zu Würzburg, Kamberg, und Ohringau, oder Dehringen, und soll endlich regierender Herzog in Franken geworden seyn. Worauf er nicht lang nachher starb. (††). Die Grafen von Ro-

ten-

In dem Jar 1485. übertrug Kaiser, Friedrich, der IIIte, die Schirmvogtei, auf ewige Zeit, dem Bistum Würzburg (*) auf Anlegen des dasigen Bischofes, Rudolfs von Eberenberg. Dieser übergab denen Herrn Schenken von Limburg, welchen das Stiff Kumburg zum Schutz nah, und bequem lag, diese Schirmvogtei, zu ewiger Zeit, für das gebührende Vogtrecht, und für die, dem Bistum Würzburg zu Lehn gemachte 4. Dörfer, Gollhofen, Sommerhausen, Wiltershausen, und Lindelsbach. Auf Anhalten des Schenken von Limburg brachte auch der Bischof Rudolf es bei dem Pabst Innocentio dahin, daß das Kloster in ein weltliches Stiff verwandelt wurde, und die Chorherrn hinfüro alle geborne von Adel seyn mußten, außer Zwenen, die Doktores seyn könten, worauf die Mönchen in dem Jar 1489. sich in Chorrol eingekleidet haben (**). Als in dem Jar 1713 die Schenken von Limburg abstarben; so übernahm das Bistum Würzburg wieder die Schirmvogtei über das hochadeliche Mitterstiff Kumburg. Jenes hat auch sie über dieses bis hierher ununterbrochen verwalten.

In dem mittlern Zeitalter soll auch, nach denen Krouken von Hall und Kumburg, das ehemalige Kloster Kumburg, eine kurze Zeit, bald unter dem Schutze eines Grafen, Engelhards von Lobenshausen, nachgehends unter dem Schutze des römischen Stuls, auch der römischen Kaiser, als Konrads des Andern; bald unter dem Schutze eines Herrn von Thurn, nach diesem eines Grafen von Hohenloh, und eines Grafen von Württemberg, gestanden haben. Alles dieses in der gehörigen Ordnung oben anzugeben, war ich nicht im Stand. Dann hin, und wieder fehlten mir die nöthigsten Urkunden, ohne welche nichts kann festgesetzt, und in genaue Ordnung gebracht werden. Doch muß ich hiervon kürzlich etwas erinnern, um denen Würfen, die mir sonst hätten können gemacht werden, zu entgegenen.

(*) Crus. 2. Th. S. B. 3. C. T. I. p. 475.

(**) Brief im Leben Bischofs, Rudolf des IIten Cap. XXXIII. p. 853.

(***) Von diesem Crusius T. I. p. 472. 473.

(†) Mencke p. 389. 390. Registraturbuch p. 56. 57.

(††) Crusius p. 473.

tenburg, und Stifter derer Klöster Kumburg, Burchard und Heinrich, der edle Wigand, und der nächstfolgende Abt Herdwig als der 4te Stifter (††) liegen zu groß Chomburg in der Stiftskirche in einem Grab; Die Gemalin Heinrichs, Geba, und Wignands, Adelheid, aber zu St. Egidii begraben (*). Zu Ehren dieser Stiftere werden jährlich noch gewisse Feste in Kumburg gefeiert. Die erste Priorin zu St. Gilgen, oder Egidii soll die Agnes gewesen seyn, welche der Graf Heinrich aus Paris dahin beschrieben habe, um die übrigen Frauen in dem Klosterleben, und nach der Ordensregel zu unterrichten. Diese soll an dem Platz, wo izt der Garten zu St. Egidii ist, begraben gewesen seyn. In dem Jar 1512. wurde unten an diesem Garten ein Keller durch einen Felsen gegraben, bei welcher Gelegenheit man in der Klufft des Felsens ein Wappenfegel fand. Es stelt vor einen spanischen Schild, worinnen eine Wappentafel, oder ein Siegel, mit zween Burffschauteln, in Form eines Andreas Kreuzes gelegt, vorkommen, mit der Umschrift: S. AGNETIS DE PARIS. PRIORIS. S. EGIDI. Das Alter dieses Siegel, und Wappens wäre also in das Ende des XIIten, oder den Anfang des XIIIten Jahrhunderts zu setzen. Hierbei erinre ich nur, daß die Züge derer Buchstaben, die darauf vorkommen, die Sache nicht verdächtig machen (**). Dieses Frauenkloster wurde nachher zum Besten von groß Kumburg eingezogen, und ein Kapucinerkloster daraus gemacht.

Zu groß Kumburg war Herwigius, oder Hartwig der 3te Abt, und 4te Stifter. Er hat die Anzahl derer Brüder, und Schwestern in groß und klein Kumburg vermehrt, die Klöster, und Gärten, wie sie noch zum Teil vorhanden sind, mit einer Mauer umgeben, den grossen vergoldteten Kronenleuchter in der Stiftskirche, welcher über der Stifter Sarg hängt, und zwei vergoldete mit kostbarn Steinen besetzte Tafeln in groß und klein Kumburg gestiftet. Er hat auch nach groß Kumburg ein goldnes Kreuz, einer Ehlen hoch, und 4. Finger breit, geschenkt.

Die

(††) Einige setzen: der 3te, und rechnen den Graf Heinrichen gar nicht dazu, da er doch zu der Stiftung soviel, als in seinem Vermögen stand, mit seiner Gemalin Geba beigetragen hat.

(*) Crus. T. I. p. 472. 473. Schenck p. 274.

(**) Das Kumburg. Transumpt. Chron. Mit. von Halle p. m. 854.

Dieses Kreuz war mit denen kostbarsten Edelgesteinen besetzt, worunter einer von feltner Größe war, und die Figur eines Moren vorstellte (**). Unter dem VIIten Abt des Klosters Kumburg, Wernher genant, wurden die Gebeine derer Stiftere ausgegraben, und in einem steinernen Sarg, in der groß Kumburgischen Kirche, unter jenen grossen Kronenleuchter begraben. Der XIIte Abt Konrad Enzesewen, brachte es zuwege, daß keiner in das Kumburgische Konvent aufgenommen wurde, wann er nicht seine 4. Ahnen hatte. Unter dem Kaiser Friedrich dem IIten, dem Pabst Innocentio, dem VIIIten, dem Bischofen zu Würzburg, Rudolphen von Scherenberg, und dem Abten zu Kumburg, Siegfried von Holz, ist das Kloster des heil. Nikolai in dem Jar 1488. in ein weltliches Stift verwandelt, und verordnet worden, daß hinfüro alle Chorherrn von Adel geboren seyn solten, aufgenommen zween, die Doctores seyn könten (†). Der letzte Abt des Klosters, und erste Probst des hochadelichen Stiftes ist Siegfried von Holz gewesen, der die Probstei, den Brunnen, und die Ringmauer vor dem Stift hat bauen lassen. Erasmus von Neustetter, sonst Stürmer genant, Dekan zu Kumburg, glaubte Bischof zu Würzburg zu werden, welches ihm aber fehl schlug. Sein Stift sollte nun auch so gut, als eine fürstliche Residenz seyn. Deswegen ließ er die äußerste Ringmauer oder den Gang um das Stift, nebst denen 10. Thürnen, worunter auch die Gemäuer, Wach- oder Thorhäuser begriffen waren; ferner die Mühle, das Kornhaus am Bach, und die Brücke über den Köcherfluß bauen. Er stiftete überdieß noch reiche Pfrönden vor die Armen zu Kumburg (††). Sein Wappen trift man auch meistens an denen Choren des Stiftes, zur linken Seite des Gräflich Rotenburgischen Stiftwappens an. Der wirklich regierende Herr Dekan sind der Hochwürdige, und Reichsfrei Hochwohlgeborne Herr Johann Gottfried Franz Lotar, Freiherr von Greiffenclau zu Bollraths, die schon viele räumliche Einrichtungen, zum Besten des Stiftes, getroffen haben.

F

Bier

(**) Im Anfang des Kumburg. Transumpt. Crusius. Schenk u. a.

(†) Groppius T. I. p. 73. und 724. Crusius und Schenck II. c.

(††) Das Kumburg. Transumpt. Crusius Schenck u. a.

Viertes Stük.

Von dem altgräflich Rotenburgischen Wappen, als dem Wappen des hochadelichen Ritterstiftes Kumburg, und zwar von dem Schild, und dessen Figuren.

Man kann fast sagen, daß, so oft dieses Wappen angegeben worden, so oft trifft man es auch feler- und mangelhaft an! Das Wap- pen derer alten Grafen von Rotenburg stelt in einem teutsch- ausge- schnittenen Schilde einen goldenen Leopardenkopf, mit einem goldnen Sparren im Rachen, im blauen Felde, vor. Größtenteils wird ein Löwenhaupt angegeben. In der Rotenburgisch geschriebenen Chronik ist das Gräflich-Rotenburgische Wappen also beschrieben: Das Feld blau . . . und ein goldner Löwenkopf. Widemann (††) sagt hier- von: In des Schildes wasserblauem Felde aber einen goldnen Löwen- kopf. Crusius (*) giebt an: daß es gewesen ein güldnes Löwenhaupt im blauen Felde. Daß dieser Kopf aber ein Leopard, und kein Lö- wenkopf seie, siehet man aus der Gestalt derer Ohren. Diese geben den Leopard, nebst der übrigen Gestalt, zu erkennen. Ferner ist die heraldische Regel: Wann an dem Löwen beide Augen zu sehen sind, oder heraldisch zu reden, der Löwenkopf im Bister stehet; so heißt er ein Leopard, Leopardenkopf. Wann also in diesem Wappen der Kopf, seiner Gestalt nach, wirklich ein Löwenkopf wäre; so würde er doch ein Leopardenkopf müssen genent werden, weil er im Bister stehet. Der Wappenkundige Spener (**) giebt deswegen einen goldnen Leopardenkopf an, der im Rachen einen goldnen Sparren hält, oder die Spitze eines goldnen Sparren gleichsam verschlingt (**). Einige, welche dem Spener nachgefolgt sind, geben einen umgestürzten Spar- ren

(††) In Chron. Comb. Mft.

(*) Im Wten Th. 6. B. 16. C. T. II. p. 39. Diesen Ehmen die Meinungen des Henninges in Germ. et Gall. geneal. Tab. p. 458. und des Hoepings de J. Insign. C. 8. n. a. noch beigefügt werden.

(**) In Op. Herald. P. gen. p. 169. 170.

(***) Spener sagt: In nostris libris pingitur tanquam cantheril caspidem rictu devorans.

ren an, da er es doch wirklich nicht ist. Dann ein Sparren entsteht aus zween Querbalken, die in einer Spitze, welche ordentlicher Weise in die Höhe gehet, zusam- mergfügt worden. Ist die Spitze nun un- tersich, gegen den Fuß des Schildes gekehrt, so heißt er gestürzt, ein ge- stürzter Sparren (†). Bei diesem Wappen aber, wo ich es nur gese- hen habe, und es vorköm, steht man, daß die Spitze übersich, und nicht untersich gehe: Folglich kann es auch kein gestürzter Sparren seyn. Zu jener Meinung hat vielleicht die Rotenburgisch geschriebene Chronik Anlaß gegeben, welche folgendes von dem Wappen angiebt: Das Feld blau, darinnen ein goldner Sparren, von oben herab, gleich der Mit- te, und auf dem goldnen Sparren ein goldner Löwenkopf. Diese Be- schreibung will, wie ich sie verstehe, von denen übrigen nicht hierinnen abgehen, sondern durch die Worte: Von oben herab, gleich der Mitte, soviel sagen: daß der Sparren oder seine von dem Kopf bedekte Spitze, in dem obern Teil des Schildes, fast der Mitte gleich, anfangt, und so von oben herab gehe. Aus diesen, und anderer Worten aber muß- masse ich, daß nach denen ältesten Wappen, worinnen der Sparren vor- köm, er nur mit dem Leopardenkopf besetzt, und nicht so gemacht gewe- sen, als wann ihn der Leopardenkopf verschlingen wolte. Das Alter mag verursacht haben, daß man öfters die Spitze des Sparrens nicht mehr gesehen hat. Gleichwie nun aber der Löw von jeher ein grimmig- und gefräßiges Tier war; also hat man ihm auch nachher den Spizzen gar in den Rachen gestekt, als wann er den Sparren verschlingen wolte. Die Meinung des Herrn Georgi, hat sehr viele Wahrschein- lichkeit (††). Daß nämlich der Sparren erst bei dem Klosterbau in das Gräflich Rotenburgische Wappen möge gekommen seyn, und jenen anzeigen wolle: daß ferner der Sparren mit dem Leopardenkopf, gleich- sam zur Beschüzung besetzt worden seie; vielleicht die Schirmvogtel, welche, wie ich oben gemeldet, die Grafen von Rotenburg über das Kloster Kumburg hatten, und beibehielten, anzuzeigen. Zu diesem schick- lich aber das Verschlingen, als eine Anzeige des Gegenteils gar nicht. Die Meinung des Herrn Georgi wird wahrscheinlicher 1) dadurch, weil

(†) S. des berühmten Herrn Prof. Reinhardts vollständige Wappenkunst S. 86.

(††) In denen Wten Th. Nebenst. p. 919.

weil die Sparren öfters als Beizeichen gebraucht wurden, und noch gebraucht werden. 2) Stehen auch in dem Kumburgischen Transumt, unter dem, darinnen gemalten, Wappen die Worte, welche besonders auf den Stifter des Klosters gehen: Hec. sunt. arma. Generosi Dni. Burchardi. de. Rotenburg. - - - - - Ita legi nuper --- perantiquo lapidi, nunc abjecto. Dieses Beizeichen haben alsdann die übrig: damals lebenden Grafen von Rotenburg, als Schirm- und Vogtherrn des Klosters Kumburg, auch in ihr Wappen genommen, und beibehalten. Es kann auch diesem, der in meinen Augen geringe Umstand nicht entgegen stehen, wann Fries schon dem 3ten Bischofen zu Würzburg, einem gebornen Grafen von Rotenburg, welcher von dem Jar 790. bis 94. regieret hat, jenes Wappen, als ein Geschlechtswappen beifüget. Dann ein solch gezieres Wappen kann mit größtem Recht, wann es in jene Jahrhunderte gehören soll, eine Chimaere, ohne Untersuchung genennet, und von ihm gesagt werden, daß es kein Geschlechtswappen gewesen seie. Die eigentlichen Wappen entstanden ja erst mit denen Lehnen. Als diese erblich wurden, so wurden es auch die Wappen. Durch die Erblichkeit derer Lehne entstanden also die Geschlechtswappen. Die Lehne aber wurden erst erblich, als der Karolingische Stamm seinem Ende sich näherte (††). Die älteste ursprüngliche Wappenfigur derer Rotenburgischen Grafen mag also allein der goldne Leopardenkopf, im blauen Felde gewesen seyn. Bei denen Klosterstiftungen wurde sie erst, mit dem goldnen Sparren, als einem Beizeichen vermeret.

Fünftes Stück.

Von denen Helmkleinodien, und Helmdecken des Gräflich Rotenburgischen Wappens.

Den Gräflich Rotenburgischen Schild zieret ein offener Helm, mit einem Wulst angeschoben, worauf ein silberner, zum Flug gerichtet, kleiner Adler, mit rotem Schnabel, und Waffen, (oder, wie man sonst glaubt, eine weiße Taube) erscheint. Die Helmdecken, deren Farben

(††) Freherus T. I. p. 56. Capit. Car. Calv. T. 53. C. 9.

sich gewöhnlicher Weise nach denen Schildfarben, und Farben derer Wappenfiguren, richten, sind auch hier, blau, und Gold, und also nicht gelb und rot; auch wird man Büffelshörner, zwischen welchen der Vogel vorkommen soll (*), nirgend bei dem Wappen antreffen. Bis hierher hat man größtentheils geglaubt, daß der Vogel auf dem Rotenburgischen gräflichen Wappen eine Taube seie. Und warum? — Weil die Grafen von Rotenburg sich Herrn von der Taube, oder Tauber geschrieben haben. Hier schickte sich also nichts besser zu einem Helmkleinod, als eine Taube, die das Wappen redend machte! Wer in solchen Sachen nicht gern anderst, und weiter als die Vorwelt denken will (**), der wird, und mag auch immer auf dieser Meinung bleiben; ich aber, der ich die Sache, nach meinen Kräften, untersucht habe, muß bekennen, daß ich den, auf dem gräflich Rotenburgischen Helm, zum Flug gerichteten Vogel, nicht für eine Taube, sondern für einen Adler halte, und zwar aus folgenden Gründen: Man kann behaupten: daß die mehresten redenden Wappen neu seien; ich sage die mehresten, nicht alle, weil es außer Zweifel ist, daß auch redende Wappen angetroffen werden, die älter, als der Name der Familie selbst sind (**). Von der Neuigkeit dieses redend Rotenburgischen Wappens zeugen die vorhandenen Umstände. Diesen Vogel auf dem Wappen sahe man, nach dem Maasstab derer alten Zeiten, so grob gestochen, und so schlecht gehauen, oder gemalt, daß man anfänglich nicht wußte, was für einen Vogel er vorstellen sollte? Das Märchen von denen Herrn von der Taube kam dazu. Und nun war der Zweifel bei vielen gehoben. Was kont er wol anderst seyn, als eine Taube, ohne wider die Geschichte zu reden, und zu schreiben? Man sieht dieses, nach der Kumburgisch geschriebenen Chronik selbst, ein. Diese zeigt die Helmkleinodie mit folgenden Worten an: Auf dem Helm ein stehender Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. Herr Georgi schreibt hiervon folgendes (†): Das meinige Mpt. der Rotenburgischen Chronik gedenket

§ 3

ket

(*) Wie in Buch Grafenjaal p. 1087. steht.

(**) Ein Mann von dem der berühmte Herr von Haller sagt: Ein Mann von altem Schrot, den neuer Witz mißdünkt, der, wie die Vorwelt, lacht, und, wie die Vorwelt, trinkt.

(***) Herrn Prof. Reinharbs Wappenkunst S. 67. n. 4. ibid. Gonne in denen Ers. Anzeigen auf d. J. 1746. p. 2. n. 6.

(†) Uffenheim. Nebenstunden p. 217.

set p. 7. eines stehenden Adlers mit ausgebreiteten Flügeln auf dem Helm. Die ältesten Zeichnungen, und Kupferstiche von dem hochadelichen Ritterstift Kumburg, worauf die Grafen von Rotenburg, als Stiftere, mit ihren Wappen, auch gestochen sind, zeigen auch deutlich die Figur eines kleinen Adlers auf dem Helm. Aus der Wappenkunst ist bekannt, daß man 1) bei in denen Helmkleinodien sich soviel, als möglich, und die Umstände erfoderten, nach denen Figuren in dem Wappen, oder Schilde, gerichtet; 2) Unter denen Vögeln die Adlere am häufigsten in denen Wappen vorkommen (†). Wie übel angebracht stehet also, nach solchen Regeln eine Taube über einem Leopardenkopf! Ein Adler, als der König unter denen Vögeln, wird wohl allemal besser auf dem Helm desjenigen stehen, der einen Leopardenkopf im Wappen fület, als eine Taube! Diese Helmkleinodien mögen erst in denen Zeiten des Xden Jahrhunderts, worinnen die Turniere, wobei man sich dieser Zierraten bediente, öfters gehalten wurden, zu dem gräflich Rotenburgischen Wappen gekommen seyn. Und dieses vermute ich, obgleich viele glauben werden, Wappen in alten Stiftern dieser Grafen gefunden zu haben, die über jene Zeiten hinausgehen, und doch schon die Helmkleinodien haben. Einige haben diese gar falsch angegeben, und, statt des Adlers einen Engel auf den Helm, Büffelshörner, zwischen welchen der Vogel stehen soll, gesetzt, und noch dazu dem Wappen, rot und goldne Helmdecken angedichtet (††). Meistenteils komt nur der Leopardenkopf mit einem Sparren allein, in einem Schild, ohne Helm, und Kleinodien, als das Wappen derer Grafen von Rotenburg vor. Es mag daher rüren, weil diese geistliche Herrn keine Helmkleinodien, auf denen Turnieren mehr gebrauchten, und aus Demut, derer Zierraten der damaligen Zeiten, entbehren wolten. Deswegen siehet man auch in allen Wappen derer Kumburgischen Aebten, und Probstn, worinnen allemal jenes Wappen, mit den ihrigen vereinigt, vorkommt, keine Helmkleinodien, bis auf die Zeiten,

(†) Wann also ein Vogel in einem Wappen vorkommt, von dem man, nach aller Betrachtung, nicht angeben kann, was er vorstellen soll; so entsethet, nach gemeldten heraldischen Sänen, die Vermutung: Daß er ein Adler ist.

(††) Duellius p. 180. Lucä Grafensaal p. 1087.

Zeiten, worinnen das Kloster in ein weltliches Stift verwandelt worden, wie das Kumburgische Transsumt vorzeiget.

Sechstes Stück.

Die Blassionirung des gräflich Rotenburgischen, nun hochadelich = Kumburgischen Stiftswappens.

Das hochadelich = Kumburgische Stiftswappen, als das Wappen derer alten Grafen von Rotenburg, ist: ein teutscher ausgelebter Schild, worinnen ein goldner Leopardenkopf, der einen goldnen Sparren gleichsam verschlingen will, in einem blauen Felde, vorkommt. Auf dem Schild ist ein offener Helm mit einem Wulst angeschoben, worauf ein silberner zum Flug gerichteter Adler mit rotem Schnabel, und roten Waffen erscheinet. Die Helmdecken sind blau, und Gold.

In dem Kumburgischen Transsumt von dem Jar 1572. siehet man das Wappen so, wie ich es erst angegeben habe, gezeichnet, und stehen darunter folgende Worte: Hec. sunt. arma. Generosi. Dni. Burchardi. de. Rotenburg. Cujus. aia. reqescat. in. pace.

Ita legi nuper, et descripsi verba haec perantiquo lapidi, nuno abjecto (†) juxta praefixa insignia, literis deauratis, inculpta. Ex quibus omnibus colligi poterit --- eadem esse insignia, prout monasterium Schwarzacense &c. hodie utuntur.

Siebendes Stück.

Von der Art des ehemalig = und izigen Gebrauches dieses Wappens bei dem hochadelichen Ritterstift Kumburg.

Nach dem obgemeldten Kumburgischen Transsumt, worinnen man alle Wappen derer dasigen Aebten abgezeichnet, und mit dem Kumburgischen Stiftswappen vereinigt, antrifft, haben die Aebte des Kumburgischen Klosters von Hemmo an bis auf Siegfrieden von Holz, die gräflich Rotenburgischen Helmdecken

(†) Dieses war der alte, und erste Grabstein des Stiffers, Grafen Burkards, ehe er, wie ich oben angegeben habe, ausgegraben, und mit denen andern 3. Stiftern in ein Grab, in die Kirche, gelegt worden ist. Dann der erste Skribent, der dieses sagt, muß schon etlich 100. Jare vor obiger Zeit, gelebt, und den Stein gesehen haben.

Kleinodien nicht geführt, sondern, wann ich nicht irre, alle einen quadrirten Schild, in dessen ersten, und vierten Quartier der Leopardenkopf mit dem Sparren, und in dem zweyten, und dritten, eines jeden Abts Geschlechtswappen vorkommt. So bald aus dem Kloster ein weltliches Stift wurde, so fürten alle dasige Herrn Dekane auch auf ihrem Wappen, die gräßlich-Rotenburgische Helmkleinoden, nämlich auf dem offenen Helm, zur rechten Seiten des Schildes, den zum Flug gerichtet, silbernen Adler, mit rotem Schnabel, und roten Waffen.

Der Leopardenkopf, mit dem Sparren im Rachen, wird aber in dem Kumburgischen Kapituls, und Kanzleisiegel, ohne Helm, und Kleinodien, geführt. Bei dem wirklichen Herrn Dekan des hochadelichen Ritterstifts Kumburg ist das Kumburgische Wappen mit dem hochadelich von Greiffenclausen auch in einem teutsch ausgelehrt, quadrirten Schilde vereinigt worden. In das erste und vierte Quartier ist der goldne Leopardenkopf mit dem goldnen Sparren in blauem Felde; und in das 2te und 4te wieder quadrirte Quartier das hochadelich von Greiffenclausen Wappen, nämlich in das erste und vierte Quartier 8. radförmig vereinigt, mit goldnen Lilien besetzte goldne Stäbe; oder, wie andre sprechen, 8. goldne Lilienstäbe, übereinander, und kreuzweis gestellt, die in der Mitte zusammen gehen, in einem von Silber, und blau gespaltnem Felde; in das zweite, und dritte Quartier aber ein silberner Linksquerbalken, oder Gehänge, mit einem roten Streif belegt, in einem schwarzen Felde, gesetzt. Auf dem Schild sind zween Helme angeschoben. Der Helm zur Rechten trägt die oftgemeldten Kumburgischen Wappenkleinoden; Der Helm zur Linken aber eine goldne Greiffenclau, die oben mit einem weiß (silbern) und blauen Federbusch geziert ist. Die Eintruren derer Helmdecken sind Gold, und blau, schwarz, und Silber.

Die Siegel des hochadelichen Ritterstifts Kumburg teilen sich in das Kapituls Dekanische, und Kanzleisiegel. Des hochadelichen Ritterstifts Kapituls führt 2. Insiegel, ein Grobes, und ein Kleinere. In dem Groben siehet man den Leopardenkopf mit dem Sparren, und den heiligen Nikolaum, dem, nebst der heiligen Maria die Stiftskirche geweiht ist mit der Umschrift: Sigillum Decani et Capituli Comburgensis; In dem Kleinern aber, das sich doch noch dabei der Größe nach, von dem Kanzleisiegel unterscheidet, den Leopardenkopf, mit dem Sparren allein, mit der obigen Umschrift. Das Dekanische Insiegel ist allemal, wie im Wappen, eine Verbindung des Kumburgischen Wappens, mit dem Wappen eines wirklichen Herr Dekans. Das Kanzleisiegel stellt die nämlichen Figuren des Kleinern Kapituls Insiegels vor, und ist von diesem nur dadurch unterschieden, daß es, nach dem Umfang, noch kleiner ist, und die Umschrift hat: Sigil. Cancellariae Comburgensis.

E N D E

Z u s ä t z e

zu dem Versuch der vollständigen Erklärung,
und Auslegung derer Hällisch- und Kumburgischen Wappen.

VON

E. F. Solland.

Hall in Schwaben den 20sten
December 1774.

Unter denenjenigen, welchen meine Abhandlung von dem Hällisch- und Kumburgischen Wappen bekannt ist, werden vielleicht einige seyn, denen der Einfall seltsam scheint, Zusätze zu einer solchen geringen Abhandlung zu machen. Sie werden mich anfänglich in den Verdacht einer Nachlässigkeit, oder Uebereilung bei meiner ersten Arbeit, streng beurtheilend, ziehen. Doch hoffe ich noch einige Nachsicht zu verdienen, und mich von dem gemeldten Verdacht zu befreien, wann meine wehrteste Lesere die folgenden Umstände, die zu mehrerer Begründung meiner Abhandlung dienen, und größtenteils sich auf einige, vor wenig Zeit erfolgte Einwendungen beziehen, werden durchgelesen haben. In meiner Erklärung des Hällischen Wappens suchte ich (*), bei denen, in der ältern Hällischen Geschichte, herrschenden Ungewissheiten, aus denen alt-teutschen Gebräuchen, womit ich die erläuternde Umstände aus der Schwäbisch-Hällischen Geschichte zugleich verband, zu zeigen, daß die Figur des Kreuzes im Wappen, das Zeichen einer besondern Gerichtsbarkeit, und wann es von denen Fronboten, in ehmäligen Zeiten, an einem Ort aufgesteckt, oder angezeichnet wurde, ein Zeichen eines gerichtlichen Verbotes war; das auch, mit denen Umständen der Schwäbisch-Hällischen Geschichte übereinstimmend, von einem untern Rat der Stadt Halle konte geführt werden.

Das Verlangen, der Gewisheit der Sache eunst näher zu kommen, welches die Absicht meines Versuches war, wurde in wenigen Wochen mit selbst gewäret. Ich bemühte mich, alle Hällische Urkunden, und Siegel auszufragen, und meine Bemühung war auch nicht vergeblich.

(*) P. 23, 24.